



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach



04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Sitzungsprotokoll

(1. Sitzung 2026)

über die am **Dienstag, den 24. März 2026** im **Gemeindeamt Flattach (Sitzungssaal – 1. Stock)** stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **20:30 Uhr**

ANWESENDE:

Mandatare:

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHÖBER
2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG

GR Johann RITSCH
GR Elfriede RUMBOLD
GR Gert WALTER
GR Kornelia STRIEDNIG

GR Werner HUBER
GR Andreas ZECHNER
GR Vinzenz BRANDSTÄTTER

GR Josef ISTENIG

GR Michael PUSSNIG

Bedienstete der Gemeinde Flattach:

FV Karina THALER
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Ersatzmitglieder:

Hr. Gottfried REITER für GV Markus PODESSER
Hr. Helmut BRANDSTÄTTER für GR Michael MAYER BA
Hr. Ing. Christian UNTERWEGER für GR Dipl. Päd. Sigrid HOTTER

Entschuldigt waren:

GV Markus PODESSER
GR Michael MAYER BA
GR Dipl. Päd. Sigrid HOTTER

Unentschuldigt waren:

-X-

Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Anträge und Anfragen
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
6. Rechnungsabschluss 2025 - Beschlussfassung
7. Projekt „Bildungszentrum Flattach“ – Auftragsvergaben
8. Ankauf Fahrzeug (KLFA) für die FF Flattach-Fragant:
 - a) Finanzierungsplan – 1. Abänderung
 - b) FF Flattach-Fragant: Ansuchen um Bereitstellung von Mitteln für die Normausrüstung
9. „Baukartell“: Prozessfinanzierungsvertrag Gemeinde Flattach – LitFin Financing B.V. – Beschluss
10. Öffentliche WC-Anlagen für die „Raggaschlucht“ – Finanzielle Zuwendungen – Beschluss
11. Neuanschaffung Defibrillator – weitere Beratung
12. Kanalgebühren ab 01.04.2026 – Verordnung – Beschluss
13. Hr. Kelich Thomas – Dienstbarkeitsvertrag (Trinkwasser- und Kommunikationsleitung)
lt. GR-Beschluss vom 23.07.2025, TOP 10 – Nachtrag – Beschluss
14. Hr. Gerhard Rindler – Dienstbarkeitsvertrag (Wasserleitung) – Beschluss
15. LAG Region Großglockner/Mölltal-Oberdrautal – Bericht über Status-Quo und Beratung über weitere Vorgehensweise
16. NP-Region Hohe Tauern:
Politische Verankerung einer nachhaltigen touristischen Entwicklung – Beschluss
17. FläWi-Änderung 2/2024 – Beschluss nach Kundmachung
18. Schulische Tagesbetreuung (GTS) 2026/2027: Tarife und Essensbeiträge – Beschluss
19. Ausflugsziel „Raggaschlucht“:
Bonuspartnerschaft 2026 mit der „Nationalpark-Region Hohe Tauern Gästekarte“
und der „Katschberg Card“
20. Hotel-Konzept GmbH, 5640 Bad Gastein: Vereinbarung Sondernutzungsrecht (Chaletdorf Innerfragant) lt. GR-Beschluss vom 14.12.2023, TOP 15 – Ergänzungsvereinbarung
21. Vorhaben „WVA-Erweiterung Kleindorf bis Flattach-West“ – Finanzierungs- und Investitionsplan

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatäre bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Kornelia STRIEDNIG** und **GR Josef ISTENIG** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

TOP 1: Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Schober berichtet über nachstehende aktuelle kommunalpolitische Themen und Projekte:

a)

Das Projekt „Zu- und Umbau VS Flattach“ liegt aktuell sowohl zeitlich als auch finanziell voll im Plan. Der Bürgermeister betont und lobt an dieser Stelle das große fachliche und persönliche Engagement von Ing. Josef Ladinig (VG Spittal/Drau – Baudienst) und BM DI Patricia Egger-Weixelbraun, welche für die Bauaufsicht bzw. die gesamte Koordination dieses Vorhabens verantwortlich zeichnen.

b)

Zur geplanten Errichtung der Reihenhausanlage in Außerfragant berichtet der Bürgermeister über die äußerst schlechte Kommunikation der Landeswohnbau Kärnten gegenüber den Interessenten. Ausgehend von der ursprünglich möglich gewesenen „Miet-Kauf-Variante“ ist nunmehr – aufgrund der Zuerkennung eines „Verlorenenzuschusses“ in Höhe von rund € 100.000 pro Wohneinheit aus der vom Bund gewährten „Wohnbaumilliarde“ – nur mehr die „Kauf-Variante“ möglich. Diesbezüglich war die Information und Aufklärung seitens der LWBK wie gesagt sehr unzureichend.

Somit wird es zeitnah seitens der LWBK ein aufklärendes Gespräch mit allen Interessenten unter Beiziehung eines Bankinstitutes geben.

c)

Die Sanierung der B 106-Mölltalstraße in Flattach hat in zwei Abschnitten nunmehr begonnen. Gemäß verkehrsrechtlichem Bewilligungsbescheid der BH Spittal/Drau ist dabei der Linien- und der Schibusverkehr uneingeschränkt aufrecht zu erhalten. Diesbezüglich gab es Anfangs Probleme bzw. sollten diese nun ausgeräumt sein.

TOP 2: Anträge und Anfragen

a)

GR Istenig verweist auf TOP 1 b) aus der Sitzung des Gemeinderates vom 01.12.2025, wo der Bürgermeister zur über die Veranstaltung „Krampusumzug mit Krampusparty im Kulturhaus am 26.12.2025“ und die damit verbunden erteilte Veranstaltungsbewilligung berichtet hat.

Lt. Protokoll vom 01.12.2025 „sind rund um die zwischenzeitlich erteilte Veranstaltungsbewilligung gemäß K-VAG sowie den darin enthaltenen Auflagepunkten zum Thema „Pyrotechnik“ ausgehend vom Obmann der Krampusgruppe Flattach (Hr. Josef Istenig) teilweise unsägliche Diskussionen entbrannt bzw. herrscht diesbezüglich großes Unverständnis.“

GR Istenig hält fest, dass er diesbezügliche Äußerungen nie getätigt hat bzw. wundert sich über die vorstehende Protokollierung vom 01.12.2025. Der Bürgermeister hält fest, dass er (Istenig) tatsächlich Aussagen dieser Art nicht getätigt habe.

Der Amtsleiter hält zur beanstandeten Protokollierung fest, dass jeglicher Diskussionsverlauf stets so protokolliert wird, wie er stattgefunden hat. Zudem ist das GR-Protokoll vom 01.12.2025 zwischenzeitlich von beiden Protokollmitunterfertigern gefertigt, ohne jegliche Beanstandungen geblieben, und somit rechtskräftig.

b)

2. Vize-Bgm. DI Vierbauch erkundigt sich nach dem Status-Quo zur geplanten Bushaltestelle im Bereich Gemeindeamt/Kulturhaus.

Bgm. Schober klärt diesbezüglich über den Standort (Gemeindeamt) auf und erläutert die geplante „Einbahnregelung“ hinsichtlich der Verkehrsführung.

c)

2. Vize-Bgm. DI Vierbauch regt an, die WC-Anlagen beim Tourismusbüro für die Besucher des neuen Spielplatzes im Park Flattach zu öffnen bzw. sind diese derzeit außerhalb der Öffnungszeiten des Büros verschlossen.

Der Bürgermeister wird sich dieser Anfrage annehmen und in der nächsten GR-Sitzung berichten.

d)

Der Bürgermeister verliest nachstehenden selbstständigen Antrag i.S. § 41 K-AGO der Liste „TAFF“ auf Prüfung und Entwicklung eines „Flying-Fox“ am Rückweg der „Raggaschlucht“ wie folgt:

Taff – TEAM Alternative für Flattach
Fraktion im Gemeinderat

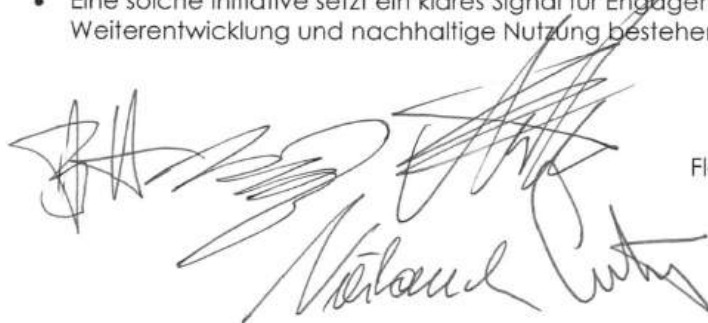
An den
Gemeinderat der Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Prüfung und Entwicklung eines Flying Fox am Rückweg der Raggaschlucht

- Die Gemeinde möge prüfen, inwiefern am Rückweg der Raggaschlucht die Errichtung eines Flying Fox (Seilrutsche) als innovative touristische Ergänzung realisiert werden kann.
- Dabei sollen insbesondere die technische Umsetzbarkeit, sicherheits- und naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen sowie ein tragfähiges Betreiber- und Finanzierungskonzept berücksichtigt werden.
- Im Zuge dessen soll auch geprüft werden, ob ein Betrieb durch die Gemeinde selbst oder über gemeindenahe Strukturen wirtschaftlich und organisatorisch sinnvoll umgesetzt werden kann.
- Zusätzlich sind mögliche Förderprogramme gezielt zu identifizieren und in die Planung einzubeziehen.

Begründung:

- Die Raggaschlucht bietet als herausragendes Naturerlebnis eine ideale Grundlage, um durch gezielte Ergänzungen weiter aufgewertet zu werden.
- Ein Flying Fox kann das bestehende Angebot sinnvoll erweitern und Gästen ein zusätzliches, attraktives Erlebnis bieten.
- Durch eine mögliche Umsetzung und den Betrieb aus eigener Hand kann die Gemeinde aktiv zur regionalen Wertschöpfung beitragen und diese gezielt steuern.
- Innovative touristische Angebote stärken die Position der Gemeinde als moderne und zukunftsorientierte Destination.
- Eine solche Initiative setzt ein klares Signal für Engagement, Weiterentwicklung und nachhaltige Nutzung bestehender Potenziale.



Flattach, 24.03.2026

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesem Antrag dem Bauausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

e)

GR Istenig regt abermals an, beim Raggaschlucht-Parkplatz (neben „Mentl-Brücke“) einen WC-Container zu installieren.

Bgm. Schober hält vehement fest, dass dieses Thema bereits zig-fach und erschöpfend diskutiert wurde. Dieses Vorhaben erscheint weder sinnvoll, praktikabel noch ist es aktuell finanzierbar. Zudem wurden die WC-Anlagen beim Raggaschlucht-Kassengebäude nunmehr komplett saniert bzw. steht auch eine mögliche Sanierung des Tourismusbüros im Raum. Überdies gibt es nun eine durchdachte, durchgehende Beschilderung bzw. ein Leitsystem. Die Gäste sind somit über die entsprechenden WC-Örtlichkeiten bestens informiert.

Der Bürgermeister stellt abschließend klar, dass es unter seiner Amtsführung definitiv keinerlei WC-Container beim genannten Parkplatz geben wird, und erklärt diese Diskussion für beendet.

TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 4: Berichte des Kontrollausschusses

Ausschussobmann GR Pußnig bringt dem Gemeinderat nachstehendes Protokoll aus der Sitzung des Kontrollausschusses vom 17.12.2025 (=4. Sitzung 2025) zur Kenntnis:

Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sachbearbeiter

Thaler Karina

Flattach, am 17.12.2025
Zahl: 004-4-287-1/2025

NIEDERSCHRIFT

(4. Sitzung 2025)

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am **Mittwoch, dem 17. Dezember 2025** mit dem Beginn um **17:00 Uhr** am Gemeindeamt Flattach der **Mitglieder des Kontrollausschusses** der Gemeinde Flattach.

Beginn: 17:05 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

Vom prüfenden Organ:

<i>Obmann</i>	<i>Michael Pußnig</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Huber Werner</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Elfriede Rumbold</i>
<i>Ersatz-Mitglied</i>	<i>Helmut Brandstätter</i>

Nicht anwesend:

Entschuldigt *Mayer Michael*

Vom Gemeindeamt Flattach:

FV Karina Thaler

Die Einladung an die Mitglieder des Kontrollausschusses erfolgte schriftlich durch den Obmann.

TOP 1: Der Obmann begrüßt alle Anwesenden.

TOP 2: Miet- und Pachtverträge der Gemeinde

Mittels der angefertigten Aufstellung der Miet- und Pachtverträge wurden die einzelnen Positionen gesichtet und besprochen. Die einzelnen Verträge werden in einer der nächsten Sitzungen durchgesehen und besprochen.

TOP 3: Kassaprüfung

Der Kassastand wurde mit der Aufstellung verglichen und es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

TOP 4: Belegsprüfung

Die Belege wurden im Zeitraum 20.08.2025 bis 17.12.2025 stichprobenartig geprüft und es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

TOP 5: Tagesaktuelles

xxx

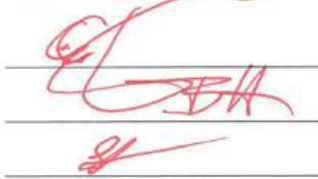
Ende: 18:00 Uhr

Unterschriften:

Obmann des Kontrollausschusses:



Mitglieder des Kontrollausschusses:



FV Karina Thaler (Schriftführerin):



Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 und Abs. 1 und 2 der K-AGO):

Diese Niederschrift wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am _____ zur Kenntnis gebracht.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Ausführungen des Kontrollausschussobmannes zustimmend zur Kenntnis.

Ausschussobmann GR Pußnig bringt dem Gemeinderat nachstehendes Protokoll aus der Sitzung des Kontrollausschusses vom 23.03.2026 (=1. Sitzung 2026) zur Kenntnis:

Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sachbearbeiter

Thaler Karina

Flattach, am 23.03.2026
Zahl: 004-4-40-1/2026

NIEDERSCHRIFT

(1. Sitzung 2026)

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am **Montag, dem 23. März 2026** mit dem Beginn um **17:00 Uhr** am Gemeindeamt Flattach der **Mitglieder des Kontrollausschusses** der Gemeinde Flattach.

Beginn: 17:10 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

Vom prüfenden Organ:

<i>Obmann</i>	<i>Michael Pußnig</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Huber Werner</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Elfriede Rumbold</i>
<i>Ersatz-Mitglied</i>	<i>Helmut Brandstätter</i>

Nicht anwesend:

<i>Mitglied</i>	<i>Michael Mayer</i>
-----------------	----------------------

Vom Gemeindeamt Flattach:

FV Karina Thaler

Die Einladung an die Mitglieder des Kontrollausschusses erfolgte schriftlich durch den Obmann.

TOP 1: Der Obmann begrüßt alle Anwesenden.

TOP 2: Rechnungsabschluss 2025

Der Rechnungsabschluss 2025 wurde vom Obmann Michael Pußnig in Kooperation mit der Finanzverwalterin Karina Thaler vorgetragen.

Einzelne Positionen wurden mit den Mitgliedern besprochen, diskutiert und stichprobenartig geprüft.

Kumuliertes Nettoergebnis im Ergebnishaushalt: 1.422.194,72

Bereinigtes Haushaltsergebnis des Ergebnishaushaltes: 604.335,60

Hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft: 273.787,79

TOP 3: Tagesaktuelles

Aus der 3. Sitzung 2025 wurde der Punkt zu Top 3 Miet- und Pachtverträge der Gemeinde erneut auf Umsetzungen überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass bis dato keine Vereinbarung zwischen Adolf Gugganig und der Gemeinde Flattach bezüglich des weiteren Verbleibes mit der ehemaligen Billa Box vorliegt. Der Kontrollausschuss regt an, hier rasch einen Vertrag zu schließen.

Ende: 18:15 Uhr

Unterschriften:

Obmann des Kontrollausschusses:



Mitglieder des Kontrollausschusses:



FV Karina Thaler (Schriftführerin):



Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 und Abs. 1 und 2 der K-AGO):



Diese Niederschrift wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am _____ zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am 02.04.2025

Der Bürgermeister
Schober Kurt

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Ausführungen des Kontrollausschussobmannes zustimmend zur Kenntnis.

TOP 5: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Rechnungen und Auftragsvergaben (alle in € und inkl. Ust.) zu genehmigen:

a)

WLV – Betreuungsdienst 2026

Im Jahr 2026 soll der „Wollnitzbach“ im Wege des Betreuungsdienstes der WLV – Sektion Kärnten entsprechend bearbeitet werden (Bewuchsentfernung sowie Räumung des Bachlaufes, Kontrolle bzw. Sanierung der Entwässerungsmaßnahmen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund € 21.000, wobei die Gemeinde Flattach ein Drittel (=€ 7.000) zu tragen hat.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Beitragsleistung der Gemeinde zu genehmigen.

b)

Sanierung B 106 – Mölltalbundesstraße: Mitverlegung Wasserleitung Kleindorf – Flattach

Nach intensiven und vehement geführten Verhandlungen ist es gelungen, die Kosten für das ggst. Bauvorhaben mit einer maximalen Obergrenze von € 160.000 brutto zu deckeln.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Schlussbrief vom 17.02.2026 zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

STRABAG AG
DIREKTION AC
Verkehrswegebau
Molzbichlerstraße 6
A-9800 Spittal/Drau, Austria

Flattach, am 17.02.2026

Schlussbrief

GWVA Flattach – BA04 (Erneuerung und Erweiterung
Wasserversorgung in den Ortschaften Flattach und Kleindorf)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Flattach als Auftraggeber (kurz „AG“) hat in der Gemeinderatssitzung 1/2026 den Beschluss gefasst, dass Sie, die Firma STRABAG AG als Auftragnehmer (kurz „AN“), auf Basis Ihres Letztangebotes vom 09.02.2026 für das oben angeführte Projekt mit einem

Angebotspreis von EUR 135.863,89 netto ohne USt. inkl. 2% Nachlass
(entspricht EUR 163.036,67 brutto inkl. Ust. inkl. 2 % Nachlass)

beauftragt werden. Zusätzlich wurden folgende Vereinbarungen gemäß E-Mails von Herrn Ing. Christopher Palle (Firma STRABAG AG) am 09.02.2026 festgelegt:

- Zahlungskonditionen:
 - **10 Tage: 2 % Skontoabzug**
 - 21 Tage: Netto ohne AbzugDie Summe nach Abzug von 2 % Skonto beträgt **EUR 159.775,93 brutto** inkl. Ust. inkl. 2 % Nachlass.
- Das vorhandene Gemeindebudget von **EUR 160.000,00 € Brutto** inkl. Ust. darf nicht überschritten werden!

Die Beauftragung erfolgt unter folgenden Bestimmungen:

1. **Ergeben sich aus den Vertragsbestandteilen Widersprüche, so gelten die Vertragsbestandteile in folgender Reihenfolge:**

- a. Dieser Schlussbrief.
- b. Letztangebot der STRABAG AG vom 09.02.2026 inkl. Anmerkungen von ZT-Büro DI Olsacher (siehe Anlage 1)
- c. Die ÖNORM B 2110.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers entfalten keine Geltung, sofern sie vom Auftraggeber nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Eine Bezugnahme in der Bestellung des Auftraggebers auf Angebotsunterlagen des Auftragnehmers bedeutet keinesfalls eine Anerkennung von kaufmännischen Bedingungen des Auftragnehmers.

2. Für **rechtsverbindlichen Schriftverkehr** per E-Mail gelten folgende Adressen:
 Gemeinde Flattach (AG): flattach@ktn.gde.at
 STRABAG AG (AN): christopher.palle@strabag.com
3. Die einschlägigen Normen und Richtlinien sind einzuhalten, insbesondere die ÖN B 2538: „Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden“.
4. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die eingebauten Rohre, Armaturen und Bauteile den **Österreichischen Güteanforderungen für den Siedlungswasserbau** entsprechen müssen. Nicht entsprechendes Material darf nicht eingebaut werden bzw. ist gegebenenfalls wieder auszubauen.
5. Die Leistungen sind voraussichtlich im Februar-April 2026 zu erledigen.
6. Vom Auftraggeber ist das Ziviltechnikerbüro Dipl.-Ing. Erich Olsacher, 9841 Winklarn 26, mit der **örtlichen Bauaufsicht** beauftragt. Die **Rechnungen** für erbrachte Leistungen sind an die Gemeinde Flattach zu adressieren und bei **Dipl.-Ing. Erich Olsacher, 9841 Winklarn 26, einzureichen**. Teilrechnungen dürfen höchstens einmal pro Monat gelegt werden.
7. Der AN übernimmt, ohne gesonderte Verrechnung, allfällig erforderliche Leistungen und die Verantwortung gemäß **Bauarbeitenkoordinationsgesetz**, sowie die **zeitliche, örtliche und handwerkliche Koordination** mit dem beauftragten Wasserleitungs-Installateur.
8. Der AG stellt das Einvernehmen mit den betroffenen **Grundeigentümern** her und erwirkt die erforderlichen **Bewilligungen**.
9. Auf Streitigkeiten aus dem Vertrag oder die damit bloß im Zusammenhang stehen, ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Darüber hinaus vereinbaren die beiden Vertragsparteien, dass alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, oder die damit bloß im Zusammenhang stehen (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrages), der ausschließlichen Zuständigkeit des für die Gemeinde Flattach sachlich zuständigen Gerichts unterliegen.
10. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder rechtswidrig sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages und die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der nichtigen, unwirksamen oder rechtswidrigen Bestimmung gilt jene Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragsparteien möglichst nahekommt. Dabei ist das konkrete wirtschaftliche Interesse der Vertragsparteien insbesondere aus der nichtigen, unwirksamen oder rechtswidrigen Bestimmung zu ermitteln.
11. **EIGENERKLÄRUNG** der STRABAG AG:
 Mit Unterzeichnung dieses Schlussbriefes erklärt die STRABAG AG verbindlich, dass sie alle jene Voraussetzungen im Hinblick auf die Befugnis, die technische sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die allgemeine und besondere berufliche Zuverlässigkeit erfüllt, die erforderlich sind, um die ausgeschriebenen Leistungen ordnungs- und vereinbarungsgemäß erbringen zu dürfen und erbringen zu können:

- Die STRABAG AG bestätigt verbindlich, dass sie über aufrechte Gewerbeberechtigungen verfügt, die für die Leistungserbringung erforderlich sind.
- Die STRABAG AG bestätigt verbindlich, dass kein vergaberechtlicher Ausschlussgrund gemäß BVergG vorliegt.
- Die STRABAG AG bestätigt verbindlich, dass keine rechtskräftige Verurteilung gegen in ihrer Geschäftsführung tätige Personen vorliegt, dass keine wesentlichen Rückstände bei Sozialversicherungsanstalten und Finanzbehörden vorliegen, dass keine im Rahmen der beruflichen Tätigkeit schwere Verfehlung begangen wurde und die Vorgaben des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht verletzt wurden.
- Die STRABAG AG bestätigt verbindlich, dass die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

12. Zusätzliche Festlegungen bzgl. des im Anhang befindlichen Letztangebots der Firma STRABAG AG:

- a. **Preisbasis** ist das Angebot „B106 Mölltalstraße, Betondeckensanierung Flattach – Kleindorf“ vom 29.07.2025, bei welchem die Firma STRABAG AG als Billigstbieter hervorging.
- b. Das Angebot beruht auf den übermittelten **Plan (Nr. FL22wr_WVA_BA4_Kleindorf-Flattach)**, die Richtigkeit der Massen wurde seitens ZT-Olsacher überprüft. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß.
- c. Die im Angebot enthaltenen **Eventualpositionen** kommen bei einer koordinierten Abwicklung im Zuge des Hauptbauloses (Bundesstraßensanierung) nicht zur Abrechnung. Der Gemeinde Flattach entstehen in diesem Zusammenhang keine Kosten (z.B. Betondeckenabtrag, Erstellung Bankette, Herstellung Straßenoberbau bei Bundesstraße).
- d. Die Herstellung der **Knotenpunkte** (Schieber, Entleerungen usw.) erfolgen als Regiearbeiten.
- e. Die Kosten für die Desinfektion und Dichtheitsprüfungen sind nicht im Angebot enthalten und müssen separat durch den AG beauftragt werden.
- f. Leistungen gemäß entsprechenden Beschreibungen in der **Standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI) Version gemäß Hauptauftrag Bundesstraßensanierung** (z.B. Vorabtragsarbeiten, Grabenaushub, Leitungsbau usw.)
- g. In den **Laufmeterpreisen der Leistungsgruppe 2** des Letztangebotes der Firma STRABAG AG vom 09.02.2026 sind folgende Leistungen eingerechnet:
 - i. Vorabtragsarbeiten (Mutterbodenabtrag, Schotterstraßenabtrag und Wiedererrichtung)
 - ii. Erdarbeiten (Grabenaushub, Herstellung Leitungszone, Hinterfüllung, Materialdisposition usw.)
 - iii. Leitungsbau (liefern u. verlegen der jeweiligen Leitung nach Plan bzw. Feintrassierung)
 - iv. Einbau des Ortungswarnbandes (Abrechnung Lieferung mit Pos. 02.18.18 Baustofflieferung)
 - v. Aufzählung Anschlussleitungen
 - vi. Herstellen des ursprünglichen Zustandes mit vorhandenem Material, ein Anliefern von Humus ist nicht berücksichtigt
 - vii. Liefern und einbauen der Hüllrohre bei den Querungen Bundesstraße (das Einschieben der Wasserleitung erfolgt über Regie)
 - viii. Einbautendokumentation

Dieser in zweifacher Ausfertigung an Sie übersandte Schlussbrief ist binnen 5 Tagen ab Erhalt des Briefes rechtsverbindlich von Ihrem Unternehmen unterzeichnet an die Gemeinde Flattach nachweislich zu retournieren.

Gemeinde Flattach, am 17.02.2026

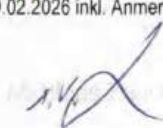
Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER




Anlage 1: Letztangebot der STRABAG AG vom 09.02.2026 inkl. Anmerkungen von ZT-Büro DI Olsacher



STRABAG AG
Zweigniederlassung Kärnten
Molzschlierstraße 6, 5500 Völkermarkt




Werner Schwäger

STRABAG AG
DIREKTION AC
VERKEHRSWEGBAU
Molzburgerstraße 6
A-9800 Spittal/Drau, Austria

Telefon +43 (0) 4762 / 620 - 0
Fax +43 (0) 4762 / 620 - 484
e-mail
www.strabag.com

STRABAG

Leistungsverzeichnis

Projekt: 011-KR-2500063022_V2
Projektvariante: 1
LV: 11

Gem. Flattach, GWVA B04, WL Kleindorf-Flattach-Sammelpos.
Bauseitige Anfrage
Gem. Flattach, GWVA B04, WL Kleindorf-Flattach, K1-K5a - LV Währung: EUR

Pos. Nr.	Positionstext	LV-Menge	ME	Lohn	Sonstiges	EP	GB
01.	Baustellengemeinkosten						
01.01.	Baustellengemeinkosten						
01.01.01.	Einrichten der Baustelle	0,00	PA	21.865,31	21.307,97	43.173,28	Eventualpos. Z
01.01.02.	Zeitgebundene Kosten Bauzeit PA	0,07	PA	145.292,80	59.305,90	204.598,70	14.321,91 Z
01.01.03.	Räumen der Baustelle	0,00	PA	3.694,47	3.260,05	6.954,52	Eventualpos. Z
	Summe 01.01. Baustellengemeinkosten						14.321,91 ✓
01.02.	Baustellensicherung						
01.02.01.	Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen	0,09	PA	5.945,93	1.566,02	7.511,95	Eventualpos. Z
01.02.02.	Besondere Verkehrserschwerisse	0,09	PA	2.573,09	1.104,00	3.677,09	Eventualpos. Z
01.02.03.	VLSA 2 Ampeln/3-kammerig verkehrsabhängig	1,00	Stk	320,26	54,39	374,65	Eventualpos. Z
01.02.04.	VLSA bereithalten, betreiben und bedienen PA	1,00	PA	118,96	966,53	1.085,49	Eventualpos. Z
01.02.05.	Verkehrsr. Signalscheiben innerh. Normal-AZ	50,00	h	85,79	0,00	85,79	Eventualpos. Z
01.02.06.	Maßnahmen SiGe-Plan	0,09	PA	1.112,68	160,17	1.272,85	Eventualpos. Z
	Summe 01.02. Baustellensicherung						
	Summe 01. Baustellengemeinkosten						14.321,91 ✓
02.	Wasserleitungsbauarbeiten						
02.01.	Abschnitt K1 - K2						
02.01.01.	K1 - K2, PE-100-RC DA140 PN16	65,00	m	84,16	79,04	163,20	10.608,00 Z ✓
	Summe 02.01. Abschnitt K1 - K2						10.608,00 ✓
02.02.	Abschnitt K2 - K2a, Querung						
02.02.01.	K2 - K2a, PE-100-RC DA140 PN16	20,00	m	107,61	102,88	210,49	4.209,80 Z ✓
02.02.02.	Asphaltprovisorium Künette 8cm	0,00	m²	22,52	19,72	42,24	Eventualpos. Z
	Summe 02.02. Abschnitt K2 - K2a, Querung						4.209,80 ✓
02.03.	Abschnitt K2 - K3						
02.03.01.	K2 - K3, PE-100-RC DA140 PN16	98,00	m	84,16	79,04	163,20	15.993,60 Z ✓
	Summe 02.03. Abschnitt K2 - K3						15.993,60 ✓
02.04.	Abschnitt K3 - K3a, Querung						
02.04.01.	K3 - K3a, PE-100-RC DA140 PN16	25,00	m	107,61	102,88	210,49	5.262,25 Z ✓
02.04.02.	Asphaltprovisorium Künette 8cm	0,00	m²	22,52	19,72	42,24	Eventualpos. Z
	Summe 02.04. Abschnitt K3 - K3a, Querung						5.262,25 ✓
02.05.	Abschnitt K3 - K4						
02.05.01.	K3 - K4, PE-100-RC DA140 PN16	190,00	m	84,16	79,04	163,20	31.008,00 Z ✓
	Summe 02.05. Abschnitt K3 - K4						31.008,00 ✓
02.06.	Abschnitt K4 - K5						
02.06.01.	K4 - K5, PE-100-RC DA140 PN16	185,00	m	84,16	79,04	163,20	30.192,00 Z ✓
	Summe 02.06. Abschnitt K4 - K5						30.192,00 ✓
02.07.	Abschnitt K5 - K5a, Querung						
02.07.01.	K5 - K5a, PE-100-RC DA140 PN16	15,00	m	107,61	102,88	210,49	3.157,35 Z ✓
02.07.02.	Asphaltprovisorium Künette 8cm	0,00	m²	22,52	19,72	42,24	Eventualpos. Z
	Summe 02.07. Abschnitt K5 - K5a, Querung						3.157,35 ✓
02.11.	Knotenpunkt K1 herstellen						
02.11.01.	Bauarbeitermischpreis	4,00	h	46,90	0,00	46,90	187,60 Z ✓
02.11.02.	Anteil Gerätemiete - ÖBGL	100,00	VE	0,09	0,37	0,46	46,00 Z ✓
02.11.03.	Anteil Betriebsstoffe - ÖBGL	25,00	VE	0,00	1,83	1,83	45,75 Z ✓
02.11.04.	Baustofflieferungen	200,00	VE	0,00	1,11	1,11	222,00 Z ✓

STRABAG AG
DIREKTION AC
VERKEHRSWEGEBAU
Holzbichlerstraße 6
A-9800 Spittal/Drau, Austria

Telefon +43 (0) 4762 / 620 - 0
Fax +43 (0) 4762 / 620 - 484
e-mail
www.strabag.com

STRABAG

Leistungsverzeichnis

Projekt: 011-KR-2500063022_V2 Gem. Flattach, GWVA B04, WL Kleindorf-Flattach-Sammelpos.
Projektvariante: 1 Bauseitige Anfrage
LV: 11 Gem. Flattach, GWVA B04, WL Kleindorf-Flattach, K1-K5a - LV Währung: EUR

Pos. Nr.	Positionstext	LV-Menge	ME	Lohn	Sonstiges	EP	GB
Summe 02.11. Knotenpunkt K1 herstellen							501,35 ✓
02.12.	Knotenpunkt K2 und K2a herstellen						
02.12.01.	Bauarbeitermischpreis	9,00	h	46,90	0,00	46,90	422,10 Z ✓
02.12.02.	Anteil Gerätemiete - ÖBGL	200,00	VE	0,09	0,37	0,46	92,00 Z ✓
02.12.03.	Anteil Betriebsstoffe - ÖBGL	50,00	VE	0,00	1,83	1,83	91,50 Z ✓
02.12.04.	Baustofflieferungen	5.300,00	VE	0,00	1,11	1,11	5.883,00 Z ✓
Summe 02.12. Knotenpunkt K2 und K2a herstellen							6.488,60 ✓
02.13.	Knotenpunkt K3 und K3a herstellen						
02.13.01.	Bauarbeitermischpreis	16,00	h	46,90	0,00	46,90	750,40 Z ✓
02.13.02.	Anteil Gerätemiete - ÖBGL	200,00	VE	0,09	0,37	0,46	92,00 Z ✓
02.13.03.	Anteil Betriebsstoffe - ÖBGL	50,00	VE	0,00	1,83	1,83	91,50 Z ✓
02.13.04.	Baustofflieferungen	4.500,00	VE	0,00	1,11	1,11	4.995,00 Z ✓
Summe 02.13. Knotenpunkt K3 und K3a herstellen							5.928,90 ✓
02.14.	Knotenpunkt K4 herstellen						
02.14.01.	Bauarbeitermischpreis	0,00	h	46,90	0,00	46,90	Eventualpos. Z
02.14.02.	Anteil Gerätemiete - ÖBGL	0,00	VE	0,09	0,37	0,46	Eventualpos. Z
02.14.03.	Anteil Betriebsstoffe - ÖBGL	0,00	VE	0,00	1,83	1,83	Eventualpos. Z
02.14.04.	Baustofflieferungen	0,00	VE	0,00	1,11	1,11	Eventualpos. Z
Summe 02.14. Knotenpunkt K4 herstellen							
02.15.	Knotenpunkt K5 und K5a und K5b herstellen						
02.15.01.	Bauarbeitermischpreis	12,00	h	46,90	0,00	46,90	562,80 Z ✓
02.15.02.	Anteil Gerätemiete - ÖBGL	300,00	VE	0,09	0,37	0,46	138,00 Z ✓
02.15.03.	Anteil Betriebsstoffe - ÖBGL	100,00	VE	0,00	1,83	1,83	183,00 Z ✓
02.15.04.	Baustofflieferungen	5.775,00	VE	0,00	1,11	1,11	6.410,25 Z ✓
Summe 02.15. Knotenpunkt K5 und K5a und K5b herstellen							7.294,05 ✓
02.18.	Nebenarbeiten, Reglearbeiten						
02.18.02.	Bil. Schicht Fahrbahn >15-30 cm abtragen + laden	15,00	m³	13,85	7,90	21,75	Eventualpos. Z
02.18.03.	Bil. Schicht Fahrbahn wegschaffen	15,00	m³	6,37	9,16	15,53	Eventualpos. Z
02.18.04.	Bil. Schichten >15-30 cm schneiden	20,00	m³	29,74	6,99	36,73	Eventualpos. Z
02.18.05.	Unterbauplanum Fahrbahn u. Abstellstreifen	150,00	m³	1,43	0,89	2,32	Eventualpos. Z
02.18.06.	Ungebundene obere TS 20 cm, U3, U4/5, Fahrbahn	150,00	m³	5,72	17,43	23,15	Eventualpos. Z
02.18.07.	AC16trag, 70/100, T1, G4, 7cm Fahrb/Abstell	150,00	m³	15,72	18,31	34,03	Eventualpos. Z
02.18.08.	AC11deck, 70/100, A1, G1, 4cm Fahrb/Abstell	150,00	m³	13,59	13,95	27,54	Eventualpos. Z
02.18.10.	Kabel bzw. Rohrleitungen längs freilegen	150	-m	0,70	0,18	0,88	66,00 Z 13.
02.18.11.	Kabel bzw. Rohrleitungen quer freilegen	20	-m	0,87	0,23	1,10	11,00 Z 2.
02.18.12.	Einbautensicherung längs DN bis 200	150	-m	3,48	5,57	9,05	678,75 Z 13.
02.18.13.	Einbautensicherung längs DN bis 200	20	-m	17,39	27,85	45,24	452,40 Z 9.
02.18.15.	Bauarbeitermischpreis	10,00	h	60,05	0,00	60,05	600,50 Z
02.18.16.	Anteil Gerätemiete - ÖBGL	300,00	VE	0,09	0,37	0,46	138,00 Z
02.18.17.	Anteil Betriebsstoffe - ÖBGL	100,00	VE	0,00	1,83	1,83	183,00 Z
02.18.18.	Baustofflieferungen	300,00	VE	0,00	1,11	1,11	333,00 Z
Summe 02.18. Nebenarbeiten, Reglearbeiten						3.670,10	-2.462,65
02.19.	Sonstige Arbeiten						
02.19.01.	Grabenaushub wegschaffen	275,00	m³	3,73	3,33	7,06	1.941,50 Z
Summe 02.19. Sonstige Arbeiten							1.941,50
Summe 02. Wasserleitungsbauarbeiten							-125.048,05
Summe LV 11 Gem. Flattach, GWVA B04, WL Kleindorf-Flattach, K1-K5a - LV						138.636,62	139.369,96
2,00 % Nachlass						-2.774,73	-2.787,40
Gesamtpreis						135.861,89	136.582,56

STRABAG AG
DIREKTION AC
VERKEHRSWEGEBAU
Molzschierstraße 6
A-9800 Spittal/Drau, Austria

Telefon +43 (0) 4762 / 620 - 0
Fax +43 (0) 4762 / 620 - 484
e-mail
www.strabag.com

STRABAG

Leistungsverzeichnis

Projekt: 011-KR-2500063022_V2
Projektvariante: 1
LV: 11

Gem. Flattach, GWVA B04, WL Kleindorf-Flattach-Sammelpos.
Bauseitige Anfrage
Gem. Flattach, GWVA B04, WL Kleindorf-Flattach, K1-K5a - LV Währung: EUR

Pos. Nr.	Positionstext	LV-Menge	ME	Lohn	Sonstiges	EP	GB
	Zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 20,00 %						27.172,71 27.316,51-
	Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR						163.046,67 163.899,07-

STRABAG

STRABAG AG
Zweigniederlassung Kärnten
Molzschierstraße 6, 9800 Spittal/Drau

Spittal an der Drau
(Ort)

09.02.2026
(Datum)

[Handwritten Signature]
(Rechtsgültige Unterschrift)

Zahlungsbedingungen laut Email Ing. Christopher Palle am 08.02.2026:

10 Tage / 2 % Skonto (Summe nach Skonto = € 159.775,93 Brutto)
21 Tage netto

Weitere Bedingung laut Email Ing. Palle/Strabag AG am 08.02.2026

Gemeindebudget von € 160.000. Brutto darf nicht überschritten werden!

*sachl. und rechnensch.
geprüft am 09.02.2026*



Dipl.-Ing. Erich Olsacher
Ziviltechniker für
Kulturtechnik und
Wasserwirtschaft
A-9841 Winklern 26
Tel.: 0 48 22 / 72 76, Fax DW 5

c)

Elektriker-Regiestundensätze 2026 für laufende Instandhaltungsarbeiten:

Ersatzmitglied Helmut Brandstätter nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP c) aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-GO nicht teil.

Die Firmen Elektro Brandstätter e.U., H.A. Ampferthaler Elektro GmbH, Elektro Hartlieb und Elektro Neunegger wurden zur entsprechenden Angebotslegung eingeladen, wobei die Fa. Elektro Hartlieb und die Fa. Elektro Neunegger kein Angebot gelegt haben, und auch die Fa. H.A. Heidi Ampferthaler Elektro GmbH dezidiert kein Angebot legen möchte. Das eingelangte Angebot lautet wie folgt (Netto-Preise):

Fa. Elektro Brandstätter e.U.:

Meister:	€ 70,00/h	Monteur:	€ 60,00/h
Helfer:	€ 50,00/h	Lehrling:	€ 45,00/h

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Durchführung der laufenden Elektro-Instandhaltungsarbeiten 2026 gemäß vorstehenden Stundensätzen an die Fa. Elektro Brandstätter e.U., Flattach 112, 9831 Flattach, zu vergeben.

d)

Voranschlagsüberschreitungen:

Notstromversorgung

SAG Austria Handels GmbH, Re-Nr. 3002863233 vom 19.01.2026 Kraftstoff und Ölfilter	€ 134,76
---	----------

Volksschule

Uniqua-Versicherung, Re-Nr. 1395/017578 vom 02.01.2026 Elektronikversicherung PV-Anlage	€ 112,51
--	----------

Kulturhaus

GGM Gastro International GmbH, Re-Nr. 2644216726 vom 18.02.2026 Gastrogeschirrspüler	€ 991,99
---	----------

Sonstige Straßen und Wege

KELAG AG, Re-Nr. 565521 vom 03.02.2026 Pachtzins Parkplatz Gletscherbahnen (wird weiterverrechnet!)	€ 10.289,81
--	-------------

KELAG AG, Re-Nr. 565522 vom 03.02.2026 Pachtzins Parkplatz Gletscherbahnen (wird weiterverrechnet!)	€ 6.177,30
--	------------

WVA Innerfragant

PSC, Re-Nr. 2600702 vom 22.01.2026 Wasserbuch	€ 1.427,11
--	------------

Vorhaben „Zu- und Umbau VS Flattach (Bildungszentrum)“

Containex, Re-Nr. 10010225170310 vom 02.01.2026 Miete 1/2026	€ 3.571,20
Trockenausbau Seebacher, Re-Nr. 46/25 vom 30.12.2025 1. TR Trockenbauarbeiten	€ 33.218,12
KNG GmbH, Re-Nr. 882144 vom 26.01.2026 Netzzutritt/Erhöhung	€ 3.653,76
Fa. Leopold, Re-Nr. AR202660133 vom 21.01.2026 1. TR Dachdecker/Spengler	€ 7.573,62
DI Patricia Egger-Weixelbraun, Re-Nr. 05/26 vom 06.02.2026 1. TR Erstellung Pläne, diverse Abklärungen Ausstattung etc.	€ 20.520,00
Containex, Re-Nr. 10010225186748 vom 02.02.2026 Miete 2/2026	€ 3.225,60
Urban&Glatz ZT GmbH, Re-Nr. 22/26 vom 02.02.2026 SR statisch-konstruktive Bearbeitung	€ 8.316,00
Fa. Gregoritsch, Re-Nr. 20260099 vom 29.01.2026 3. TR Lüftung/Sanitäreanlage	€ 10.477,73
EPG – ElektroplanungsgmbH, Re-Nr. R-2026067 vom 23.02.2026 2. TR Elektroplanung + fachliche Aufsicht	€ 8.400,00
Containex, Re-Nr. 10010225204436 vom 02.03.2026 Miete 3/2026	€ 3.571,20
Urban&Glatz ZT GmbH, Re-Nr. 53/26 vom 03.03.2026 4. TR Planungs- und Baustellenkoordination	€ 2.048,64
Fliesen Unterweger, Re-Nr. 5/2026 vom 02.03.2026 TR Material/Fliesenlegerarbeiten	€ 12.163,80
A. Berdnik GmbH, Re-Nr. R26-0206 vom 04.03.2026 Erweiterung Schließanlage	€ 1.975,68
HOLLU Systemhygiene GmbH, Re-Nr. R1282070 vom 23.02.2026 Vertikalscheuersaugautomat	€ 4.116,00
A. Berdnik GmbH, Re-Nr. R26-0223 vom 06.03.2026 1. TR Metallbauarbeiten	€ 25.632,44

Gemeindeamt

PSC, Re-Nr. 2507037 vom 27.10.2025 € 754,80
Notebook-NEU für Gemeindeamt

KELAG AG, Re-Nr. 2001103659 vom 10.12.2025 € 715,85
Endabrechnung Strom Nachtspeicherheizung

Post AG, Re-Nr. 5019870740 vom 30.11.2025 € 345,05
Postgebühr 11/2025

Post AG, Re-Nr. 5019904378 vom 15.12.2025 € 260,26
Postgebühr 12/2025

Bundesrechenzentrum, Re-Nr. 2025-2586 € 49,04
Abrechnung 10-12/2025

Gemeinde-Servicezentrum, Re-Nr. 80293583 vom 31.12.2025 € 184,68
E-Mail-Service (Postfächer) 4. Quartal 2025

Gesundheitspolizei

Dr. Wolfgang Egger, Re-Nr. Totenbeschau 2025 vom 06.01.2026 € 1.113,30

Veterinärpolizei

Fiona Olsacher, Fleischbeschau 12/2025 € 1.951,60
Anton Glantschnig, Fleischbeschau 12/2025 € 679,10
Horst Olsacher, Fleischbeschau 12/2025 € 2.957,90
AKL Ausgleichskasse, Fleischbeschau 12/2025 € 1.414,73

Feuerwehr:

Thorsten Bodner, Re-Nr. 20250532 vom 13.11.2025 € 139,20
1 Feuerlöscher

Volksschule

Gemeinde-Servicezentrum, Re-Nr. R2029-2374 vom 11.11.2025 € 89,10
Personalverrechnung 3. Quartal 2025

Büromaschinen KARL, Re-Nr. 2025-13286 vom 02.12.2025 € 3.312,00
Kopien

Schulbus

Fa. HPV, Re-Nr. 2025454 vom 22.12.2025 € 19.250,00
Schulbus 2. und 3. Quartal 2025

GTS Flattach

FamiliJa, Re-Nr. R-20250104 vom 24.10.2025 € 19.030,40
1. TR GTS 2025/2026

Penkerwirt, Re-Nr. 50399 vom 28.11.2025 Essen 11/2025	€ 1.467,70
Penkerwirt, Re-Nr. 50740 vom 23.12.2025 Essen 12/2025	€ 1.026,08
Kindergarten	
Gemeinde-Servicezentrum, Re-Nr. R2025-2374 vom 11.11.2025 Personalverrechnung 3. Quartal 2025	€ 297,00
IWH GmbH, Re-Nr. B12725 vom 11.12.2025 Schaden Glasbruch Infrarotheizkörper (Versicherungsfall!)	€ 2.720,00
Penkerwirt, Re-Nr. 50399 vom 28.11.2025 Essen 11/2025	€ 711,94
Penkerwirt, Re-Nr. 50740 vom 23.12.2025 Essen 12/2025	€ 484,05
Tennishalle	
Marktgemeinde Obervellach, Re-Nr. O4461 vom 25.11.2025 Beteiligung Sanierung 1.-3. Baustufe Tenniszentrum	€ 10.000,00
Schilift:	
KELAG AG, Re-Nr. 2001121065 vom 22.01.2026 Endabrechnung Strom	€ 7.959,56
Trachtenkapelle Flattach	
Thorsten Bodner, Re-Nr. 20250532 vom 13.11.2025 1 Feuerlöscher	€ 139,20
Kulturhaus	
KELAG AG, Re-Nr. 2001103667 vom 10.12.2025 Endabrechnung Strom	€ 7.999,57
Wechselbraun GmbH, Re-Nr. 00180/25 vom 31.12.2025 Anschluss Küchenblock TKF	€ 359,77
Tierkörperentsorgung	
Pro Part Handels GmbH, Re-Nr. 22510477 vom 18.11.2025 Reiniger	€ 290,16
Bundesstraßen	
P&K – Poltnigg und Klammer ZT GmbH, Re-Nr. 13470/24/3.TR vom 03.03.2025 3. TR Linksabbieger (Flattacher Hof)	€ 13.200,00

P&K – Poltnigg und Klammer ZT GmbH, Re-Nr. 13470/24 vom 05.12.2025 Schlussrechnung Linksabbieger (Flattacher Hof)	€ 329,99
P&K – Poltnigg und Klammer ZT GmbH, Re-Nr. 13470/24/4.TR 4. TR Bushaltestelle Gemeinde	€ 13.200,00
Förderung der Wasserversorgung	
DI Erich Olsacher, Re-Nr. 2025/048 vom 07.11.2025 Diverse Leistungen 2024-2025 Wasserversorgung Flattachberg	€ 1.841,93
Wildbachverbauung	
WLV -Sektion Kärnten, Re-Nr. 2025-1.031.147/92 vom 22.12.2025 Betriebsdienst 2025	€ 3.770,00
Tourismus	
Gemeinde-Servicezentrum, Re-Nr. R2025-2738 vom 30.12.2025 Hosting 4. Quartal 2025	€ 617,00
PSC, Re-Nr. 2509065 vom 31.12.2025 Meldeclient 2. HJ 2025	€ 251,13
TVB Mölltal, Re-Nr. 113/2025 vom 31.12.2025 Schlussrechnung POT 2025	€ 10.383,00
TVB Mölltal, Re-Nr. 123/2025 vom 31.12.2025 Schlussrechnung OT 2025	€ 13.365,00
NP-Region Hohe Tauern, Re-Nr. 2025-0352 vom 31.10.2025 Schlussrechnung OT 2025	€ 7.884,00
NP-Region Hohe Tauern, Re-Nr. 2025-0389 vom 31.10.2025 Schlussrechnung POT 2025	€ 9.344,00
Öffentliche Beleuchtung	
Elektro Brandstätter, Re-Nr. A0427-25 vom 02.12.2025 Lampen und Dichtungen Weihnachtsbeleuchtung	€ 1.593,60
Friedhof	
KELAG AG, Re-Nr. 2001103668 vom 10.12.2025 Endabrechnung Strom	€ 971,44
Bauhof	
Pro Part Handels GmbH, Re-Nr. 22510479 vom 18.11.2025 Diverse Reiniger	€ 153,60
Franz Moser, Re-Nr. 25032707 vom 30.11.2025 Diverses Verbrauchsmaterial	€ 138,18

Wechselbraun GmbH, Re-Nr. 182/25 vom 31.12.2025 Zuleitung/Abfluss Montage Ausflussbecken	€ 1.274,36
Unser Lagerhaus, Re-Nr. 36379 vom 18.12.2025 Reparatur Bremsleitung, Bremssattel etc. UG1	€ 4.590,12
Sitztechnik GmbH, Re-Nr. 2502009 vom 05.11.2025 Luftsitz + Material UG1	€ 1.668,92
Unser Lagerhaus, Re-Nr. 36466 vom 18.12.2025 Filter, Bremsflüssigkeit und Pickerl UG2	€ 692,71
Kuhn Baumaschinen GmbH, Re-Nr. 41001729 vom 18.11.2025 1000 Stunden-Service	€ 2.819,20
Schwimmbad	
Erika Humer, Re vom 28.11.2025 Ablöse nach Ablauf Pachtvertrag	€ 9.000,00
Raggaschlucht	
ETM Bau GmbH, Re-Nr. AR1010000834 vom 17.11.2025 Macadam für Rückweg	€ 1.882,90
Gerhard Keuschnig, Re-Nr. 0054/25 vom 08.01.2026 Fotowebcam 5-10/25	€ 352,80
Michael Salentinig, Re-Nr. 13 vom 18.12.2025 WC-Benützung 2025	€ 1.200,00
WVA	
Martin Muhic, Re-Nr. 050/2025 vom 15.12.2025 Sanierung WVA-Übergabeschacht	€ 2.287,20
Kanal	
Rohrnetzprofis, Re-Nr. 2025-993 vom 19.12.2025 Reinigung und Leitungsinspektion	€ 2.359,48
STRABAG AG, Re-Nr. GD25100755 vom 10.12.2025 Kanal Waben – Verlegung	€ 22.553,19
STRABAG AG, Re-Nr. GD25100754 vom 10.12.2025 Regenwasserkanal Waben – Verlegung	€ 1.721,49
Müll	
Rosbacher GmbH, Re-Nr. 1251419 vom 30.11.2025 Holz + Transport	€ 292,16
Peter Seppeler GmbH, Re-Nr. 1254255 vom 31.12.2025 Biomüll 4. Quartal 2025	€ 373,46

AWV Spittal/Drau, Re-Nr. 42742 vom 30.01.2026
Entsorgung Altkleider

€ 495,40

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

TOP 6: Rechnungsabschluss 2025 - Beschlussfassung

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 wurde seitens der Gemeinderevision bereits geprüft und freigegeben.

Die rechtlich vorgesehene Überprüfung des RA-Entwurfes durch den Kontrollausschuss im Vorfeld der GR-Sitzung erfolgte am 23.03.2026.

Kontrollausschuss-Obmann GR Pußnig und FV Thaler erörtern kurz die Eckpunkte des RA-Entwurfes 2025.

Zudem gibt die Finanzverwalterin einen Überblick über die in letzter Zeit umgesetzten bzw. nunmehr ausfinanzierten Projekte und das damit verbundene Budgetvolumen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den vorliegenden Rechnungsabschluss-Entwurf 2025 als Rechnungsabschluss 2025 zu genehmigen.

Anmerkung des Schriftführers:

Der RA-Entwurf 2025 einschließlich der textlichen Erläuterungen wurde zur öffentlichen Einsicht für eine Woche aufgelegt sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt. Die Auflage zur öffentlichen Einsicht und die Bereitstellung im Internet wurde durch Anschlag an der Amtstafel und im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemacht. Gleichzeitig mit dieser Kundmachung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates die Auflage zur öffentlichen Einsicht und die Bereitstellung im Internet mitgeteilt.

TOP 7: Projekt „Bildungszentrum Flattach“ - Auftragsvergaben

a)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Auftragserteilungen (jeweils inkl. 20 % Ust.) hinsichtlich des Projektes „Bildungszentrum Flattach“ zu genehmigen:

DI Werner Schwab, 9500 Villach € 5.760,00

Auftragserteilung vom 16.12.2025
(Berechnung Nachhallzeiten und Vorschläge für
akustische Maßnahmen für Unterricht/Musikunterricht)

Kärnten Netz GmbH (KNG) € 3.653,76

Auftragserteilung vom 20.01.2026
(Leistungserhöhung für Infrarot-Paneele)

Metallbau & Schlüsselzentrale Alois Berdnik GmbH & Co. KG, 9800 Spittal/Drau € 1.975,68

Auftragserteilung vom 21.01.2026
(Erweiterung Schließanlage)

HOLLU Systemhygiene GmbH € 4.448,40

(Vertikalscheuersaugautomat, Batterie, Treibteller-Pads, Wartungspaket)

b)

„Wand- und Deckenverkleidung / Turngeräte und Sportboden im Turnsaal“

Zu den genannten Arbeiten liegt nunmehr nachstehender, durch den Baudienst geprüfter Vergabevorschlag vom 03.02.2026 vor:

Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des pol. Bezirkes Spittal/Drau

BAUDIENST

Sitz: Bezirkshauptmannschaft • 9800 Spittal a. d. Drau • Egarterplatz 2

E-Mail
baudienst@vg-sp.gde.at

Fax
050 536-62339

Sachbearbeiter
Ing. Josef Ladinig/BS

Telefon/DW
050 536-62260

Gemeindeamt
Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Mobil
0699 19 800 982

Datum
03.02.2026

BAUVORHABEN

FLATTACH – Um- und Zubau Volksschule

Wand- und Deckenverkleidung / Turngeräte und Sportboden im Turnsaal

PRÜFBERICHT / VERGABEVORSCHLAG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

angeschlossen übermittelt der Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft die rechnerisch und technisch geprüften Preisauskünfte bezüglich der Wand- und Deckenverkleidung, der Turngeräte sowie des Sportbodens im Turnsaal zum o. a. Bauvorhaben.

Die Leistungen wurden nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes idgF im Rahmen des **Direktvergabeverfahrens** ausgeschrieben.

Folgende Firmen wurden per E-Mail eingeladen, eine Preisauskunft abzugeben:

- Turkna Turn- u. Sportgerätefabrik GmbH, 3204 Kirchberg
- Pauzenberger Sportgeräte GmbH, 3350 Haag
- Strabag Sportstättenbau AG, 3151 St. Pölten
- sport:works Sportbau GmbH, 3130 Herzogenburg

A) Wand- und Deckenverkleidung

Die geprüften Ergebnisse **inkl. MwSt.** lauten:

1. Turkna Turn- und Sportgerätefabrik GmbH, 3204 Kirchberg	€ 117.129,00
2. sport:works Sportbau GmbH, 3130 Herzogenburg	€ 150.050,28

Flattach Um- und Zubau VS Wandverkleid Sportboden_Prb.docx

B) Turngeräte und Sportboden

Die geprüften Ergebnisse inkl. MwSt. lauten:

1. Turkna Turn- und Sportgerätefabrik GmbH, 3204 Kirchberg	€ 117.968,14
2. sport:works Sportbau GmbH, 3130 Herzogenburg	€ 143.321,59

Anmerkungen:

- Die Prüfung der Angebote ergab keine Beanstandungen.
- Mit der Firma Turkna wurde ein Bietergespräch geführt. Dabei wurde Folgendes vereinbart:
 - In der zu beauftragenden Summe sind die Mehrkosten für Ausführung der Turnsaaltür in Eiche enthalten.
 - Teilrechnungen nach Baufortschritt sind möglich.
 - Bei Bezahlung der Teil- und Schlussrechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung wird ein Skonto von 3 % gewährt.

In der Anlage befinden sich dazu je ein übersichtlicher Preisspiegel sowie die rechnerisch und technisch geprüften Preisauskünfte.

Es wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Ausführung der Wand- und Deckenverkleidungen, der Turngeräte und des Sportbodens im Turnsaal an die **Firma Turkna Turn- und Sportgerätefabrik GmbH** zu vergeben.

Sie werden ersucht, uns für die weitere Sachbearbeitung das Ergebnis der Arbeitsvergabe schriftlich mitzuteilen.

Freundliche Grüße



Ing. Josef Ladinig

Beilagen:

- Preisvergleiche
- Preisauskünfte

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den vorstehenden Vergabevorschlag des VG-Baudienstes vom 03.02.2026 zum Projekt „Bildungszentrum Flattach“ vollinhaltlich zu genehmigen, und somit nachstehende Arbeiten mit der im Vergabevorschlag genannten Auftragssumme (einschließlich des gewährten Nachlasses/Skontos und sonstigen Zahlungskonditionen) wie folgt zu vergeben:

Arbeiten

Wand- und Deckenverkleidung
Turngeräte und Sportboden im Turnsaal

Firma

Turkna Turn- und Sportgerätefabrik GmbH,
3204 Kirchberg

c)

„Schuleinrichtung BEWEGLICH/ORTSFEST, Möbel KIGA/KITA, Möbeltischlerarbeiten“

Zu den genannten Arbeiten liegen nunmehr nachstehende, durch den Baudienst geprüfte
Vergabevorschläge vom 12.01.2026 und vom 04.03.2026 vor:

Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des pol. Bezirkes Spittal/Drau

BAUDIENST

Sitz: Bezirkshauptmannschaft • 9800 Spittal a. d. Drau • Egarterplatz 2

E-Mail
baudienst@vg-sp.gde.at

Fax
050 536-62339

Sachbearbeiter
Ing. Josef Ladinig/BS

Telefon/DW
050 536-62260

Gemeindeamt
Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Mobil
0699 19 800 982

Datum
12.01.2026

BAUVORHABEN

FLATTACH – Um- und Zubau Volksschule
Möbeltischlerarbeiten

PRÜFBERICHT

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

angeschlossen übermittelt der Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft die rechnerisch und technisch geprüften Preisauskünfte bezüglich der Möbeltischlerarbeiten zum o. a. Bauvorhaben.

Die Leistungen wurden nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes idgF im Rahmen des **Direktvergabeverfahrens** ausgeschrieben.

Folgende Firmen wurden per E-Mail eingeladen, eine Preisauskunft abzugeben:

- Suntinger & Wallner GmbH, 9833 Rangersdorf
- THL Tischlerei Lindner GmbH, 9754 Steinfeld
- Tischlerei Josef Wallner, 9831 Flattach
- Viktor Lindner Möbel u. Treppen GmbH, 9754 Steinfeld
- Tischlerei Kapeller, Ing. Wallner GmbH, 9821 Obervellach
- Tischlerei Tschapeller GmbH, 9991 Dölsach
- Vinzenz Patschg KG, 9831 Flattach
- GE Ebhardt GmbH, 9061 Klagenfurt

Die Angebote wurden rechnerisch und technisch geprüft.

Ausführung: A) Sämtliche Teile der Einbauschränke mit Tischlerplatten in Eiche furniert

Die geprüften Ergebnisse inkl. MwSt. lauten:

1. GE Ebhardt GmbH, 9061 Klagenfurt	€ 104.539,20
2. Tischlerei Tschapeller GmbH, 9991 Dölsach	€ 119.971,68
3. THL Tischlerei Lindner GmbH, 9754 Steinfeld	€ 121.670,02
4. Suntinger & Wallner GmbH, 9833 Rangersdorf	€ 126.540,00
5. Tischlerei Josef Wallner, 9831 Flattach	€ 132.243,60
6. Vinzenz Patschg KG, 9831 Flattach	€ 160.689,60

- **Anmerkung:** Die Prüfung der Angebote ergab keine Beanstandungen.

Nachfolgend wurde nochmals um einen Angebotspreis angefragt, und zwar mit der **Ausführung: B) Sämtliche Teile der Einbauschränke mit Dekorplatten und Stabilkanten.**

Die geprüften Ergebnisse inkl. MwSt. lauten:

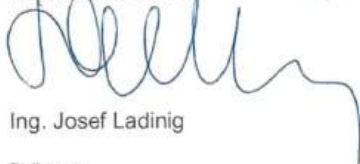
1. GE Ebhardt GmbH, 9061 Klagenfurt	€ 88.542,00
2. Tischlerei Tschapeller GmbH, 9991 Dölsach	€ 102.290,33
3. Tischlerei Josef Wallner, 9831 Flattach	€ 121.988,40
4. Suntinger & Wallner GmbH, 9833 Rangersdorf	€ 122.232,00
5. Vinzenz Patschg KG, 9831 Flattach	€ 124.761,60

- **Anmerkung:** Die Firma THL Tischlerei Lindner GmbH hat kein Angebot abgegeben.

Es wird vorgeschlagen, mit der Firma GE Ebhardt GmbH ein Bietergespräch zu führen.

Sie werden ersucht, uns für die weitere Sachbearbeitung das Ergebnis der Arbeitsvergabe schriftlich mitzuteilen.

Freundliche Grüße



Ing. Josef Ladinig

Beilagen:

- Gegenüberstellung Ausführung B)
- Preisvergleich Ausführung A)

Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des pol. Bezirkes Spittal/Drau

BAUDIENST

Sitz: Bezirkshauptmannschaft • 9800 Spittal a. d. Drau • Egarterplatz 2

E-Mail
baudienst@vg-sp.gde.at

Fax
050 536-62339

Sachbearbeiter
Ing. Josef Ladinig/BS

Telefon/DW
050 536-62260

Gemeindeamt
Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Mobil
0699 19 800 982

Datum
04.03.2026

BAUVORHABEN

FLATTACH – Um- und Zubau Volksschule

**Schuleinrichtung BEWEGLICH/ORTSFEST, Möbel Kindergarten / KITA,
Möbeltischlerarbeiten**

PRÜFBERICHT / VERGABEVORSCHLAG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

angeschlossen übermittelt der Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft die rechnerisch und technisch geprüften Preisauskünfte bezüglich der Schuleinrichtung und Möbel zum o. a. Bauvorhaben.

Die Leistungen wurden nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes idgF im Rahmen des **Direktvergabeverfahrens** ausgeschrieben.

A) Schuleinrichtung BEWEGLICH

Folgende Firmen wurden per E-Mail eingeladen, eine Preisauskunft abzugeben:

- GE Ebhardt GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz
- ASS Einrichtungssysteme GmbH, 96342 Stockheim, Deutschland
- Tischlerei Markus Hahn, 3824 Grossau

Die geprüften Ergebnisse inkl. MwSt. lauten:

1. GE Ebhardt GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz	€	97.911,86
2. ASS Einrichtungssysteme GmbH, 96342 Stockheim/D	€	103.496,82
3. Tischlerei Markus Hahn, 3824 Grossau	€	110.706,60

Anmerkung:

- Die Prüfung der Angebote ergab keine Beanstandungen.

Flattach Um- und Zubau VS Schuleinrichtung Möbel Kita_Prüf.docx

B) Schuleinrichtung ORTSFEST

Folgende Firmen wurden per E-Mail eingeladen, eine Preisauskunft abzugeben:

- GE Ebhardt GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz
- ASS Einrichtungssysteme GmbH, 96342 Stockheim, Deutschland
- Tischlerei Markus Hahn, 3824 Großau

Die geprüften Ergebnisse inkl. MwSt. lauten:

1. GE Ebhardt GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz	€ 135.011,64
2. Tischlerei Markus Hahn, 3824 Grossau	€ 149.481,52
3. ASS Einrichtungssysteme GmbH, 96342 Stockheim/D	€ 164.758,66

Anmerkung:

- Die Prüfung der Angebote ergab keine Beanstandungen.

C) Möbel Kindergarten / KITA

Folgende Firmen wurden per E-Mail eingeladen, eine Preisauskunft abzugeben:

- GE Ebhardt GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz
- Schorn GmbH, 5310 Mondsee
- Möbelbau Breithenthaler GmbH, 8431 Gralla

Die geprüften Ergebnisse inkl. MwSt. lauten:

1. GE Ebhardt GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz	€ 164.710,14
2. Möbelbau Breithenthaler GmbH, 8431 Gralla	€ 173.551,20

Anmerkung:

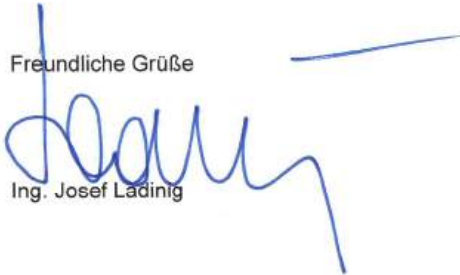
- Die Prüfung der Angebote ergab keine Beanstandungen.

Mit der Firma GE Ebhardt GmbH wurde am 02.03.2026 ein Bietergespräch geführt. Dabei wurde Folgendes vereinbart:

- Die Firma GE Ebhardt GmbH würde alle vier Gewerke (Schuleinrichtung beweglich, Schuleinrichtung ortsfest, Möbel Kindergarten/Kita und die Möbeltischler (Einbauschränke, Einbauküchen, Regale) Variante Dekor ausführen.
- Es werden 5 % Skonto bei Bezahlung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungslegung gewährt.
- Teilrechnungen nach erfolgten Lieferungen sind möglich.
- Der Leistungsumfang wurde abgeklärt, die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Ausmaß zu den Einheitspreisen des Angebotes, abzüglich Skontos.
- Montagebeginn: 10. Juni 2026, Montagedauer: ca. 14 Tage

Es wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Lieferung der **Schuleinrichtung BEWEGLICH**, der **Schuleinrichtung ORTSFEST**, die **Einrichtung Kiga/Kita** und die **Möbeltischlerarbeiten** (der Prüfbericht dazu wurde bereits am 12.01.2026 übermittelt) an die Firma **GE Ebhardt GmbH** zu vergeben.

Freundliche Grüße



Ing. Josef Ladinig

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die vorstehenden Vergabevorschläge des VG-Baudienstes vom 12.01.2026 und vom 04.03.2026 zum Projekt „Bildungszentrum Flattach“ vollinhaltlich zu genehmigen, und somit nachstehende Arbeiten mit den in den Vergabevorschlägen genannten Auftragssummen (einschließlich der gewährten Nachlässe/Skonti und sonstigen Zahlungskonditionen/Konditionen) wie folgt zu vergeben:

Arbeiten

Firma

Schuleinrichtung BEWEGLICH
Schuleinrichtung ORTSFEST
Möbel KIGA/KITa
Möbeltischlerarbeiten

GE Ebhardt GmbH
9061 Klagenfurt-Wölfnitz

d)

„Medienausstattung und Bodenschonbelag im Turnsaal“

Zu den genannten Arbeiten liegt nunmehr nachstehender, durch den Baudienst geprüfter
Vergabevorschlag vom 03.02.2026 vor:

Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des pol. Bezirkes Spittal/Drau

BAUDIENST

Sitz: Bezirkshauptmannschaft • 9800 Spittal a. d. Drau • Egarterplatz 2

E-Mail
baudienst@vg-sp.gde.at

Fax
050 536-62339

Sachbearbeiter
Ing. Josef Ladinig/BS

Telefon/DW
050 536-62260

Gemeindeamt
Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Mobil
0699 19 800 982

Datum
03.02.2026

BAUVORHABEN

FLATTACH – Um- und Zubau Volksschule **Medienausstattung und Bodenschonbelag im Turnsaal**

PRÜFBERICHT / VERGABEVORSCHLAG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

angeschlossen übermittelt der Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft das rechnerisch und technisch geprüfte Angebot der Firma Turkna Turn- und Sportgerätefabrik GmbH bezüglich der Medienausstattung und des Bodenschonbelages für den Turnsaal zum o. a. Bauvorhaben.

Die Summe des geprüften Angebotes beträgt inkl. MwSt. **€ 26.533,19**

Anmerkungen:

- Die Prüfung des Angebotes ergab keine Beanstandungen.
- Mit der Firma Turkna wurde ein Bietergespräch geführt. Dabei wurde Folgendes vereinbart:
 - In der zu beauftragenden Summe ist die Lieferung einer Husse für den Bildschirm enthalten.
 - Teilrechnungen nach Baufortschritt sind möglich.
 - Bei Bezahlung der Teil- und Schlussrechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung wird ein Skonto von 3 % gewährt.

Es wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Lieferung der Medienausstattung und des Bodenschonbelages für den Turnsaal an die **Firma Turkna Turn- und Sportgerätefabrik GmbH** zu vergeben.

Flattach Um- und Zubau VS Medienausstattung Bodenschonbelag_Prftb.docx

Sie werden ersucht, uns für die weitere Sachbearbeitung das Ergebnis der Arbeitsvergabe schriftlich mitzuteilen.

Freundliche Grüße


Ing. Josef Ladinig

Beilagen:
- Preisvergleiche
- Angebot

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den vorstehenden Vergabevorschlag des VG-Baudienstes vom 03.02.2026 zum Projekt „Bildungszentrum Flattach“ vollinhaltlich zu genehmigen, und somit nachstehende Arbeiten mit der im Vergabevorschlag genannten Auftragssumme (einschließlich des gewährten Nachlasses/Skontos und sonstigen Zahlungskonditionen) wie folgt zu vergeben:

Arbeiten

Firma

Medienausstattung und Bodenschonbelag
im Turnsaal

Turkna Turn- und Sportgerätefabrik GmbH,
3204 Kirchberg

TOP 8: Ankauf Fahrzeug (KLFA) für die FF Flattach-Fragant**a) Finanzierungsplan –1. Abänderung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.04.2025 unter TOP 16 b) einstimmig beschlossen, nachstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan zu genehmigen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr
		2025
		in Euro Beträgen
Anschaffungskosten	213.300	213.300
Gesamtkosten	213.300	213.300

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr
		2025
		in Euro Beträgen
Förderung Kärntner Landesfeuerwehrverband	87.000	87.000
Verkaufserlös altes FF-Fahrzeug und Erlöse Haussammlung	30.000	30.000
Gemeindebeitrag (Erlös Grundverkauf Außerfragant)	96.300	96.300
Gesamtsummen	213.300	213.300

Das konkrete finale Zahlenmaterial liegt nunmehr vor bzw. wird über Antrag von Bgm. Schober einstimmig beschlossen, vorstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan wie folgt abzuändern (1. Abänderung) und zu genehmigen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr
		2025
		in Euro Beträgen
Anschaffungskosten	215.000	215.000
Gesamtkosten	215.000	215.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr
		2025
		in Euro Beträgen
Förderung Kärntner Landesfeuerwehrverband	86.900	86.900
Verkaufserlös altes FF-Fahrzeug und Erlöse Haussammlung	31.800	31.800
Gemeindebeitrag (Erlös Grundverkauf Außerfragant)	96.300	96.300
Gesamtsummen	215.000	215.000

TOP 8: Ankauf Fahrzeug (KLFA) für die FF Flattach-Fragant

b) FF Flattach-Fragant: Ansuchen um Bereitstellung von Mitteln für die Normausrüstung

Die FF Flattach-Fragant hat nachstehendes Ansuchen an die Gemeindevertretung gerichtet:



**FREIWILLIGE FEUERWEHR
FLATTACH - FRAGANT**



Freiwillige Feuerwehr
Flattach-Fragant
Flattach 100
9831 Flattach

An den
Herrn Bürgermeister
und den Gemeinderat
der Gemeinde Flattach

Datum: 12.12.2025

Betreff: Ansuchen um Bereitstellung von Mitteln für die Norm-Ausrüstung lt. Landesfeuerwehrverband für unser neues Feuerwehrfahrzeugs (KLF)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates,

die Freiwillige Feuerwehr Flattach beantragt die Bereitstellung von ca. € 28.000 (in Worten: achtundzwanzigtausend Euro) zur Finanzierung der Norm-Ausrüstung für unser neues KLF. Wir bitten um Aufnahme und Beschlussfassung dieses Antrags in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Ein großer Punkt für die Höhe der Summe ist das Notstromaggregat das lt. Angebot Firma Rosenbauer 10.233,07€ beträgt. Mit diesem Aggregat ist auch das KLF autark und es besteht die Möglichkeit abgeschnittene Gebiete bzw. Höfe mit Strom zu versorgen. Weitere Punkte sind unter anderem bereits abgelaufene Rettungsleinen und Rettungsgurte, sowie diverse Handlampen für Atemschutzträger.

Begründung

- Einsatzfähigkeit: Das Fahrzeug ist ohne die vorgeschriebene Normausrüstung seitens Landesfeuerwehrverband nicht voll einsatzbereit.
- Sicherheit: Vollständige Ausrüstung gewährleistet die Sicherheit unserer Einsatzkräfte und die Einhaltung gesetzlicher/versicherungsrelevanter Standards.
- Gemeinwohl: Schnelle, gut ausgestattete Einsätze reduzieren Schaden an Personen, Umwelt und Sachwerten in unserer Gemeinde.

Wir danken für die zeitnahe Behandlung dieses wichtigen Anliegens und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit kameradschaftlichen Grüßen
der Ortsfeuerwehrausschuss



Kommandant
HBI Salentinig Michael



Kommandant Stv.
BI Trojer Andreas

Bgm. Schober berichtet, dass er zum ggst. Ansuchen eine aktuelle Kostenaufstellung eingefordert hat. Diese liegt nunmehr seitens der Fa. Rosenbauer vor, und lautet auf € 25.746,92.

Die Normausrüstung ist teilweise durch den Kärntner Landesfeuerwehrverband förderfähig bzw. ist aus diesem Titel mit einer Summe von rund € 3.900,00 zu rechnen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, dem vorstehenden Ansuchen der FF Flattach-Fragant dahingehend zu entsprechen, dass

- die Kosten für die Normausrüstung des neuen KLF nach tatsächlicher Endabrechnung und nach Abzug aller beanspruchbaren Fördermittel

seitens der Gemeinde Flattach getragen werden.

2. Vize-Bgm. DI Vierbauch stellt an dieser Stelle folgende Anfrage:

Es kursieren Gerüchte, dass die FF-Mitglieder deren Ausrüstung teilweise vorfinanzieren müssen.

Bgm. Schober stellt diesbezüglich klar, dass dem nicht so ist. Sowohl Uniformen (einschließlich Nachbeschaffungen von Einzelteilen) als auch sämtliche Einsatzbekleidung werden zu 100 % von der Kameradschaftskassa bzw. der Gemeinde Flattach finanziert und bereitgestellt.

**TOP 9: „Baukartell“: Prozessfinanzierungsvertrag
Gemeinde Flattach – LitFin Financing B.V. - Beschluss**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.07.2025 unter TOP 13 einstimmig beschlossen, dass

- die Gemeinde die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, bei der BBG bestellt und abrufen und
- im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH (FN 269903t) zur Prozessvertretung der Gemeinde Vollmacht entsprechend erteilt wird.

In weiterer Folge wurden seitens der Gemeinde insgesamt 48 Bauvorhaben zur Erstprüfung eingereicht. In weiterer Folge wurde die Gemeinde aufgefordert, zu allen Bauvorhaben entsprechend vertiefende Unterlagen/Dokumente vorzulegen. Diesem Ersuchen wurde per 23.12.2025 nachgekommen.

Für die weitere, vertiefende Prüfung durch den Prozessfinanzierer ist der Abschluss des nachstehenden Prozessfinanzierungsvertrages notwendig.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Prozessfinanzierungsvertrag zu genehmigen, welcher durch Herrn Bürgermeister bereits per 17.12.2025 unterfertigt wurde:

Prozessfinanzierungsvertrag

zwischen

LitFin Financing B.V.

mit Sitz in: Oder 20, 2491DC, Den Haag, the Netherlands

Firmen-ID: 86662759

vertreten durch: Maroš Kravec, Direktor

(im Folgenden „LitFin“)

Und

Firma oder Name der Gesellschaft / natürlichen Person / Körperschaft:

Gemeinde Flattach

mit Sitz in (bzw. Adresse): Flattach 73, 9831 Flattach

eingetragen beim Firmenbuchgericht (falls relevant)

unter der Firmenbuchnummer (falls relevant)

Umsatzsteuer-ID-Nr.: ATU 2600 8307

vertreten durch (bei juristischen Personen): Bürgermeister Kurt Schober

IBAN: AT362070602800000578

BIC: KSPKAT2KXXX

(im Folgenden der „Klient“)

(LitFin und Klient im Folgenden zusammen die „Parteien“ und einzeln die „Partei“
und dieser Prozessfinanzierungsvertrag der „Vertrag“)

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Finanzierung der Geltendmachung möglicher Ansprüche des Klienten aus der Zahlung von Preisaufschlägen für Bauvorhaben infolge des rechts- und wettbewerbswidrigen, in den Abschnitten C. bis E. der Präambel der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) beschriebenen, Verhaltens der ebendort genannten Kartellanten (nachfolgend „Anspruch“ oder „Ansprüche“) durch LitFin als Gegenleistung für die Beteiligung der LitFin an den Erlösen, die der Klient durch die Geltendmachung seiner Ansprüche erzielt.

2. Allgemeine Verpflichtungen der Parteien

- 2.1 Die Parteien werden diesen Vertrag so weit wie möglich einvernehmlich durchführen und die beiderseitigen Interessen berücksichtigen, soweit dies vernünftigerweise erwartet werden kann.
- 2.2 Die Parteien verpflichten sich, alle zumutbaren Anstrengungen und Schritte zu unternehmen, um die Ansprüche nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags und unter Berücksichtigung der „Gemeinsamen Interessen“ gemäß Ziffer 2.1 der AGB (die „Gemeinsamen Interessen“) möglichst erfolgreich durchzusetzen. Dabei werden sie die Grundsätze einer wirtschaftlichen und effizienten Prozessführung beachten. Unter mehreren gleichermaßen erfolgversprechenden Verfahrensarten soll diejenige gewählt werden, die die geringsten Kosten und Prozesskostenrisiken auslöst. Die Parteien werden auf die Einhaltung

Seite 1/4

dieser Vorgabe durch den Rechtsberater gemäß Abschnitt B. der AGB (der „**Rechtsberater**“) hinwirken und der Klient wird den Rechtsberater entsprechend anweisen.

- 2.3 Der Klient wird LitFin und dem Rechtsberater im Rahmen seiner Möglichkeiten alle verfügbaren und ihm zugänglichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und alle Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben, die nach Ansicht des Rechtsberaters für die Prüfung und Durchsetzung der Ansprüche erforderlich sind.

3. Hauptpflichten und Kernbestimmungen

Die Parteien vereinbaren die folgenden Hauptpflichten und Kernbestimmungen, die in diesem Vertrag und den AGB näher ausgeführt und ergänzt werden:

Finanzierung und Kostenrisikoabdeckung durch LitFin

- 3.1 LitFin verpflichtet sich zur Finanzierung der in Ziffer 4.1 der AGB genannten Kosten im Zusammenhang mit
- a) der Bewertung der potentiellen Ansprüche, die dem Klienten zustehen könnten; und
 - b) vorbehaltlich des Ergebnisses dieser Bewertung, die Einschätzungen zu den Erfolgsaussichten und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Geltendmachung der Ansprüche einschließt: der außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche (z.B. durch Vergleich mit einem oder mehreren der „Beklagten“ im Sinne von Abschnitt D. der Präambel der AGB (die „Beklagten“)) und, falls erforderlich, der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche.

Beteiligung der LitFin am eingetriebenen Betrag

- 3.2 Als Gegenleistung für die Finanzierungszusage und die Übernahme des Kostenrisikos durch LitFin erhält LitFin einen prozentuellen Anteil am Erlös, den der Klient in Bezug auf die von ihm geltend gemachten Ansprüche erhält. Die Höhe des Anteils, den LitFin vom Erlös erhält (das „**LitFin Erfolgshonorar**“), bestimmt sich nach den vom Klienten bezahlten verfahrensgegenständlichen Baukosten, die der Kunde für die von der Baukartell beeinflussten Projekte aufgewendet hat, wie folgt:

Verfahrensgegenständliche Bruttozahlung des Klienten an Bauunternehmen	LitFin Erfolgshonorar
Min. 500 Tsd.	29%
Ab 5 Mio.	28%
Ab 10 Mio.	27%
Ab 20 Mio.	26%
Ab 50 Mio.	25%
Ab 100 Mio.	24%
Ab 200 Mio.	23%

4. Zusicherungen des Klienten

- 4.1 Der Klient sichert gegenüber LitFin zu und gewährleistet, dass:
- a) die von ihm gemachten Angaben über den Anspruchsberechtigten richtig und vollständig sind und die Ansprüche nicht abgetreten wurden;
 - b) die Ansprüche nicht mit Rechten Dritter belastet, insbesondere nicht sicherungsübereignet, verpfändet oder gepfändet sind;
 - c) die Verfügung über die Ansprüche, insbesondere deren Abtretung, nicht durch eine Vereinbarung ausgeschlossen ist und nicht der Zustimmung eines Dritten bedarf;

- d) er keine Vereinbarungen getroffen oder Erklärungen abgegeben hat, die der außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche entgegenstehen, insbesondere nicht auf die Ansprüche verzichtet oder mit einem der Beklagten einen Vergleich über die Ansprüche geschlossen hat;
 - e) die Ansprüche nicht außergerichtlich oder gerichtlich gegen den Beklagten geltend gemacht wurden oder werden und kein Rechtsstreit zwischen ihm und den Beklagten anhängig war oder ist, der die Ansprüche berühren könnte, und kein solcher Rechtsstreit geführt wurde oder voraussichtlich geführt werden wird;
 - f) die Dokumente und Informationen, die er LitFin und/oder dem Rechtsberater zur Verfügung gestellt hat und zur Verfügung stellen wird, die darin beschriebenen Umstände korrekt und vollständig wiedergeben;
 - g) ihm keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Gegenansprüche, Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Gegenforderungen der Beklagten gegen ihn ergeben könnten, unabhängig davon, ob solche Rechte bereits geltend gemacht worden sind oder nicht;
 - h) nach seinem besten Wissen keine Umstände vorliegen, die die Geltendmachung der Ansprüche gegen die Beklagten behindern oder einschränken könnten;
 - i) gegen ihn kein vollstreckbarer Titel vorliegt, aus dem die Zwangsvollstreckung droht, kein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wurde und nach seiner Kenntnis auch keine Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen.
- 4.2 Der Klient ist verpflichtet, LitFin und den Rechtsberater unverzüglich über alle Ereignisse oder Umstände zu informieren, die nach dem Abschluss dieses Vertrags eintreten und die dazu führen, dass die Zusicherungen des Klienten gemäß Ziffer 4.1 unrichtig werden.
- 4.3 Die vorstehenden Zusicherungen in Ziffer 4.1 bilden eine wesentliche Grundlage für den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrages.

5. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

- 5.1 Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald
- a) LitFin die unterzeichnete Originalversion dieses Vertrages vom Klienten erhalten hat (ausreichend per E-Mail an info@baukartell.at, oder über eine von LitFin zur Verfügung gestellte Upload-Plattform); und
 - b) der Klient die Vollmacht an den Rechtsberater erteilt (unterschrieben) und LitFin die unterschriebene Originalversion erhalten hat (ausreichend per E-Mail an info@baukartell.at, oder über eine von LitFin zur Verfügung gestellte Upload-Plattform).
- 5.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.3 Der Vertrag kann nur nach Maßgabe von Ziffer 10 der AGB gekündigt werden.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Bestimmungen dieses Vertrages geben die Vereinbarungen zwischen den Parteien abschließend wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Anhänge sind wesentliche Bestandteile des Vertrages. Der Vertrag sowie Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Ziffer 6. Zur Wahrung der Form ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass eine handschriftlich unterzeichnete Erklärung auf telekommunikativem Wege (z.B. per Telefax oder als Scan per E-Mail oder durch Upload auf die von LitFin dafür vorgesehene und dem Klienten genannte Website) übermittelt wird.

- 6.2 Die hier verwendeten Begriffe und durch Fettschrift hervorgehobenen Definitionen sind, sofern in diesem Vertrag nicht anders bestimmt, in Übereinstimmung mit den AGB auszulegen.
- 6.3 Untrennbarer Bestandteil dieses Vertrages sind die AGB, die dem Klienten vor Unterzeichnung dieses Vertrages zur Verfügung gestellt wurden. Der Klient versteht deren Inhalt, hat keine Vorbehalte, verpflichtet sich zu deren Einhaltung und akzeptiert sie ausdrücklich durch Unterzeichnung dieses Vertrages.
- 6.4 Jede Partei ist für die steuerlichen Folgen dieses Vertrages verantwortlich, insbesondere für die Besteuerung ihres Anteils am „Eingetriebenen Betrag brutto“ im Sinne von Ziffer 8.1.a) der AGB. Zu den LitFin-Erfolgsgebühren in Ziffern 3.2 und 3.3 wird die anfallende Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften addiert.
- 6.5 Alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag abzugebenden Erklärungen / Dokumente bedürfen der Schriftform (z.B. per Brief oder per Telefax), wobei darüber hinaus auch E-Mails oder Upload auf die von der LitFin dafür vorgesehene und dem Klienten genannte Website akzeptiert werden. Jede Partei teilt der anderen Partei unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten (z.B. Änderung des Namens, der Rechtsform, der Anschrift, der Telefonnummer, der Telefaxnummer oder der E-Mail bzw. oder eine Rechtsnachfolge oder eine Änderung der dem Klienten gemäß Ziffer 6.1 und 6.5 dieses Vertrages genannten Website der LitFin) mit. Die Erklärungen / Dokumente sind unter Verwendung der zuletzt von dieser Partei mitgeteilten Kontaktdaten zu übermitteln. Wird die Erklärung / das Dokument auf diese Weise versandt, so gilt sie / es spätestens am dritten Arbeitstag nach dem Sendedatum als zugegangen.
- 6.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

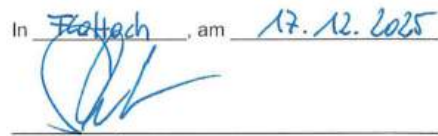
In Den Haag, am 10. Mai 2023

In Flattach, am 17.12.2025



LitFin Financing B.V.
Maros Kravec, LL.M.
Direktor





Klient: Gemeinde Flattach
Name, Nachname: KURT SCHORSER
Position: Bürgermeister

**TOP 10: Öffentliche WC-Anlagen für die „Raggaschlucht“ –
Finanzielle Zuwendungen - Beschluss**

Gemäß GR-Beschluss vom 15.07.2021, TOP 9 c) wurde dem Gasthaus „Zur Raggaschlucht“ für die Bereitstellung der betrieblichen WC-Anlage als „Öffentliches WC“ für die Besucher der „Raggaschlucht“ in der Saison 2021 eine einmalige, freiwillige finanzielle Zuwendung in Höhe von € 1.000 gewährt.

Diese Zuwendung wurde in weiterer Folge auch in den Jahren 2022 bis einschließlich 2025 ausbezahlt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Zuwendung für die Jahr 2022 bis einschließlich 2025 sowie darüber hinaus auch für die Jahre 2026 und 2027 zu genehmigen.

TOP 11: Neuanschaffung Defibrillator – weitere Beratung

Hinsichtlich einer allfälligen Neuanschaffung eines (weiteren) Defibrillators besteht die Möglichkeit, die bestehende Telefonzelle vor dem Gemeindeamt – und allenfalls weitere taugliche Telefonzellen – als E-Ladestation umzufunktionieren und dabei auch einen Defibrillator zu installieren.

Der Gemeinderat vertrat in seiner Sitzung vom 20.10.2025 einvernehmlich die Ansicht, dass die Telefonzelle vor dem Gemeindeamt dafür durchaus geeignet erscheint. In weiterer Folge wurde GR Pußnig beauftragt, dieses Thema fundiert auf- und vorzubereiten.

In der GR-Sitzung vom 01.12.2025 informierte GR Pußnig über den aktuellen Stand. Demnach prüft die entsprechende Firma derzeit mögliche Standorte bzw. sollte sich der befassende Gebietsvertreter Anfang Dezember bei ihm (Pußnig) melden.

Lt. Mitteilung (E-Mail) von GR Pußnig vom 25.01.2026 kam – nach Prüfung der Gegebenheiten bezüglich der Stromversorgung mit der KELAG – der Standort „Tourismusbüro“ für 4 Ladestationen/ Ladesäulen für E-Autos mit 4 Parkplätzen sowie eines Defibrillators in Frage.

Am 20.03.2026 teilte GR Pußnig mit, dass nunmehr

- beim Tourismusbüro und auch
- beim Gemeindeamt (anstelle der vorhandenen Telefonzelle)

jeweils Ladesäulen inkl. Defi installiert werden können. Demzufolge würden 2 Defis installiert werden.

Der Gemeinde entstehenden zu diesen Maßnahmen – mit Ausnahme der Kosten für die örtlichen Grabarbeiten – keinerlei Kosten. (Die Verkabelungskosten trägt zur Gänze die Fa. Cleanpower).

GR Pußnig präsentiert kurz die Eckpunkte dieses Vorhabens.

Zu diesen Maßnahmen liegt nunmehr ein Entwurf eines Kooperationsvertrages über die Errichtung den Betrieb von Ladestationen vor, welcher allen Mandataren und Ersatzmitgliedern per 20.03.2026 als ergänzende Unterlage zu diesem TOP im Intranet mit der Bitte um Durchsicht und Meinungsbildung zur Verfügung gestellt wurde.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- dem geplanten Vorhaben grundsätzlich die Zustimmung zu erteilen.
- Bgm. Schober und GR Pußnig mit den finalen Verhandlungen sowie Unterfertigung des Kooperationsvertrages zu beauftragen, wobei die finale Vertragsfassung dem Gemeinderat in seiner Sitzung Nr. 2/2026 zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet wird.

TOP 12: Kanalgebühren ab 01.04.2026 – Verordnung - Beschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 01.12.2025 unter TOP 7 (Hebesatzliste 2026) eine Anpassung der Kanalgebühren ab 01.04.2026 einstimmig beschlossen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die zugehörige nachstehende Verordnung zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom xx.xx.2026, Zahl: 8510-xx/2026, mit der die **Kanalgebühren und eine Wasserzählergebühr** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung 2026)

Gemäß § 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Flattach werden von der Gemeinde Flattach Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Flattach eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

- (5) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Flattach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Kanalentsorgungsbereichsverordnung).

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage II zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jedenfalls eine Bewertungseinheit.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

137,50 Euro

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt pro m³ bezogenes Wasser inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

2,30 Euro

§ 7

Wasserzählergebühr

- (1) Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

für Hauptzähler - 3 m ³ :	7 Euro
für Hauptzähler - 7 m ³ :	10 Euro
für Hauptzähler - 20 m ³ :	20 Euro

- (2) Die Wasserzählergebühr ist nicht zu entrichten, wenn der Wasserzähler auch für die Ermittlung des Wasserverbrauchs nach dem Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, herangezogen wird.

§ 8

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Flattach angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanal- und Wasserzählergebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10

Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Jänner, Juli, und Oktober; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr des laufenden Abrechnungsjahres.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im vorangegangenen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 10. Dezember 2024, Zl. 8510-186/2024, mit der die Kanalgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt SCHÖBER

TOP 13: Hr. Kelich Thomas – Dienstbarkeitsvertrag (Trinkwasser- und Kommunikationsleitung) lt. GR-Beschluss vom 23.07.2025, TOP 10 – Nachtrag - Beschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.07.2025 unter TOP 10 einen Dienstbarkeitsvertrag (Trinkwasser- und Kommunikationsleitung) zwischen der Gemeinde Flattach und Ing. Thomas Kelich einstimmig beschlossen.

Zu diesem Vertrag liegt nunmehr der nachstehende Nachtrag vor.

Dieser wurde notwendig, da dem zuständigen Sachbearbeiter beim Bezirksgericht Spittal/Drau die genauen Grundstücksangaben (Parzellen-Nr.) unter Pkt. 2 fehlten.

Dieser Umstand wurde beim nachstehenden Nachtrag richtiggestellt bzw. wird über Antrag von Bgm. Schober einstimmig beschlossen, diesen Nachtrag zu genehmigen.

Sämtliche übrigen Vertragsinhalte bleiben vom ggst. Nachtrag unberührt und unverändert.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag vom 14.08.2025 zwischen der Gemeinde Flattach und Ing. Thomas Kelich zu genehmigen:

NACHTRAG
zum
DIENSTBARKEITSVERTRAG
vom 14.08.2025

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Flattach, öffentliches Gut

Bürgermeister Schober Kurt, geb. am 17.09.1966

Mitglied des Gemeindevorstandes Gugganig Adolf, geb. am 27.04.1969

Mitglied des Gemeinderates Rumbold Elfriede, geb. am 20.06.1956

Leiter des Inneren Dienstes AL Mag. (FH) Zaiser Markus, geb. am 10.09.1978
9831 Flattach, Flattach 73

– im Folgenden kurz „Dienstbarkeitsgeber“ genannt –

e i n e r s e i t s

und

Herrn Kelich Thomas, geb. am 11.08.1972

wohnhaft in 9831 Flattach, Waben 10

– im Folgenden kurz „Dienstbarkeitsnehmer“ genannt –

a n d e r e r s e i t s

wie folgt:

I. Nachtrag

Im Zuge des Grundbuchsgesuches zur Verbücherung des ursprünglichen Dienstbarkeitsvertrages vom 14.08.2025 beim Bezirksgericht Spittal wurden seitens des Bezirksgericht Spittal nachfolgende Abweichungen festgestellt:

Der Inhalt und Umfang des Rechtes bzw. bestimmte räumliche Grenzen müssen genau bezeichnet werden (§ 12 Absatz 1 und 2 GBG). Die Nennung der dienenden Grundstücke nur in der Aufsandungserklärung, also in der Grundbuchshandlung reicht nicht aus. Auch die Anführung im Vertrag unter Punkt II. "...im Eigentum der vertragsgegenständlichen Grundstücke....." ist nicht ausreichend.

Mit Unterfertigung dieses Nachtrages werden die beanstandeten Mängel unter Punkt II. korrigiert.

II. Dienstbarkeitseinräumung

1. Der Dienstbarkeitsgeber räumt hiermit mit Wirkung für sich und seiner Rechtsnachfolger im Eigentum des vertragsgegenständlichen Grundstückes 935/2, EZ 453, KG 73302 Flattach, den Dienstbarkeitsnehmer und dessen Rechtsnachfolgern (auch bei wiederholter Rechtsnachfolge) im Eigentum der EZ 110 und EZ 349 je KG 73302 Flattach oder Teilen derselben, folgende unwiderrufliche und immerwährende Dienstbarkeiten ein. Gegenständliche Dienstbarkeiten gelten ausdrückliche auch für den Fall der Teilung der herrschenden Liegenschaften.

2. *Trinkwasser- und Kommunikationsleitung*

Die Einräumung der Dienstbarkeit umfasst das Recht, das vertragsgegenständliche Leitungssystem zu errichten, zu betreiben, zu erhalten, im Bedarfsfalle auch in anderen Dimensionen zu erneuern und alle dafür notwendigen Arbeiten, innerhalb des Dienstbarkeitsstreifen der Anlage von jeweils 3 m beiderseits der Anlagenachse, auf eigene Kosten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Im Juli 2024 wurden in der Leitungstrasse folgende Leitungen für den Dienstbarkeitsnehmer in einer Verlegetiefe von 0,8 bis 1,2m mitverlegt:

- 1 x Trinkwasserleitung für die Liegenschaft Waben 6+10, Dimension 5/4"
- 1 x Kommunikationsleitung (Lichtwellenleiter, LWL) für die Liegenschaft Waben 6+10, Kommunikationsleitung im Leerrohr eingeblasen (Dimension 1").

3. Der Dienstbarkeitsnehmer ist in diesem Zusammenhang berechtigt die vertragsgegenständlichen Grundstücke zur Vornahme von Errichtungs-, Reparatur-, Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten – auch mit Hilfskräften und Maschinen aller Art – jederzeit zu betreten und zu befahren, alle mit der Errichtung und Erhaltung des Leitungssystems erforderlichen Grabungen durchzuführen. Die dazu beanspruchten Grundflächen sind unmittelbar nach Baufertigstellung ordnungsgemäß zu rekultivieren bzw. ist der

Seite 2 von 4

Urzustand wiederherzustellen. Außerdem hat der Dienstbarkeitsgeber die Rechte im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung, Behinderung oder Beeinträchtigung des Leitungssystems haben könnte.

Die alten Trinkwasserleitungen für die EZ110 und EZ 349 (2 x ¾"-Leitungen), die vor den Erneuerungsmaßnahmen im Juli 2024 in Betrieb waren und ursprünglich auch über die Parzellen des Dienstbarkeitsgebers verlaufen sind, wurden stillgelegt. Auf eine Entfernung der alten Trinkwasserleitungen durch Ausgraben wird seitens des Dienstbarkeitsgebers ausdrücklich verzichtet.

4. Sämtliche angeführten Arbeiten wurden bereits vorgenommen und dienen gegenständliche Rechtseinräumungen der Begründung entsprechender Dienstbarkeiten.
5. Der Dienstbarkeitsgeber wird vom Dienstbarkeitsnehmer rechtzeitig über die geplanten Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen informiert.
6. Die Dienstbarkeitsnehmer nimmt diese Rechtseinräumung rechtsverbindlich an.
7. Folgende, beigefügte Unterlagen sind integrierende Bestandteile des Vertrages:
 - **Beilage 1** vom 21.02.2025,
Dienstbarkeitsvertrag Gemeinde Flattach – Kelich, Lageplan vom 21.07.2024
 - **Beilage 2** vom 21.02.2025,
Dienstbarkeitsvertrag Gemeinde Flattach – Kelich, Drohnenbild vom 21.07.2024

Flattach, am

Der Bürgermeister:

Das Mitglied des Gemeindevorstandes:
Der 1. Vize-Bürgermeister:

.....
Kurt Schober

.....
Adolf Gugganig

Dieser Dienstbarkeitsvertrag wurde in Sitzung des Gemeinderates Flattach vom
..... unter TOP beschlossen.

Das Mitglied des Gemeinderates:

.....
Elfriede Rumbold

Seite 3 von 4

Es wird somit bestätigt, dass die fertigenden Mandatare berechtigt sind, die Zeichnung i.S. § 71 (2) K-AGO vorzunehmen.

Der Leiter des Inneren Dienstes:

.....
AL Mag. (FH) Markus Zaiser

....., am

Dienstbarkeitsnehmer

TOP 14: Hr. Gerhard Rindler – Dienstbarkeitsvertrag (Wasserleitung) - Beschluss

Zum Zwecke der Wasserversorgung seiner Grundparzellen Nr. 906/1, 906/2, 908/1, 908/2 und 911, je KG 73302 Flattach, benötigt Hr. Rindler die Einräumung eines Leitungsrechtes über die Parzelle 945/1 (Öffentliches Gut) im Eigentum der Gemeinde Flattach.

Diesem Erfordernis wird im Wege des nachstehenden Dienstbarkeitsvertrages Rechnung getragen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Flattach und Hr. Gerhard Rindler zu genehmigen:

AZ: 445/2025

Dienstbarkeitsvertrag

ENTWURF v. 16.12.2025

abgeschlossen zwischen:

1. der **Gemeinde Flattach (öffentliches Gut)**, Flattach 73, 9831 Flattach, vertreten durch die unterfertigenden, zeichnungsberechtigten Personen, als Dienstbarkeitsgeber einerseits und
2. Herrn **Gerhard Rindler**, geboren am 31.08.1971, Flattachberg 7, 9831 Flattach, als Dienstbarkeitsnehmer andererseits,

wie folgt:

1.

FESTSTELLUNGEN

- 1.1. Die Gemeinde Flattach als Verwalterin des Öffentlichen Gutes ist grundbücherliche Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 453 KG 73302 Flattach, welcher unter anderem das Grundstück 945/1 KG 73302 Flattach von 1.834 m² zugeschrieben ist.
- 1.2. Herr Gerhard Rindler ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 127 KG 73302 Flattach, welcher unter anderem die Grundstücke 906/1, 906/2, 908/1, 908/2 und 911 zugeschrieben sind.
- 1.3. Mit dem gegenständlichen Vertrag räumt die Gemeinde Flattach als Verwalterin des Öffentlichen Gutes Herrn Gerhard Rindler das Leitungsrecht über das Grundstück 945/1 KG 73302 Flattach ein.
Der Verlauf der Wasserleitung geht aus dem, dieser Urkunde beigezeichneten Lageplan hervor (Beilage 1).

2.

Dienstbarkeit Leitungsrecht

- 2.1 Die Gemeinde Flattach als Verwalterin des Öffentlichen Gutes räumt hiermit mit Wir-



kung für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 945/1 KG 73302 Flattach Herrn Gerhard Rindler und dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum der Grundstücke 906/1, 906/2, 908/1, 908/2 und 911 je KG 73302 Flattach auf immerwährende Zeiten das Recht ein, auf eigene Kosten eine 1 Zoll/16 bar Kunststoffwasserleitung mit einer Einbautiefe von rund 1,40 Meter über das Grundstück 945/1 KG 73302 Flattach - wie im beigeschlossenen Lageplan eingezeichnet - zu den berechtigten Grundstücken zu verlegen und die Wasserleitung zu betreiben.

- 2.2. Für die Einräumung der Dienstbarkeit sowie aller - im Zusammenhang mit diesem Vertrag bzw. der Errichtung und dem Betrieb des Leitungssystems - entstehenden Beschränkungen und Beeinträchtigungen erhält der Dienstbarkeitsgeber einen einmaligen Betrag in der Höhe von € 100,- (einhundert Euro) zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer.

Dieser Betrag wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechtsgültigkeit dieses Vertrages vom Dienstbarkeitsnehmer an die vom Dienstbarkeitsgeber noch gesondert bekanntzugebende Bankverbindung angewiesen.

- 2.3. Der jeweils Berechtigte kann die bestehenden Einrichtungen und Anlagen erhalten und erforderlichenfalls erneuern und zu diesem Zwecke das dienende Grundstück jederzeit auch mit Hilfskräften betreten und mit den dazu erforderlichen Fahrzeugen aller Art befahren. Die Arbeiten sind jedoch mit größtmöglicher Schonung auszuführen und ist nach Abschluss der Arbeiten der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen und allfällige Flurschäden zu vergüten.
- 2.4. Die Kosten und Gebühren der Errichtung und Erhaltung der Kunststoffwasserleitung hat der jeweilige Eigentümer der bezugsberechtigten Grundstücke zu tragen.
- 2.5. Diese Dienstbarkeit ist grundbücherlich sicherzustellen und nimmt Herr Gerhard Rindler diese Rechtseinräumung an.

3.

STAATSBÜRGERSCHAFT

- 3.1. Die Vertragsparteien erklären an Eides statt österreichische Staatsbürgerin zu sein.

4.

VERWALTUNGSBEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN

- 4.1. Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der erforderlichen verwaltungsbehördlichen Genehmigungen abgeschlossen.
- 4.2. Dieses Rechtsgeschäft bedarf lediglich der Bestätigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz in der geltenden Fassung, dass eine Genehmigungspflicht nicht besteht.

5.

KOSTEN, GEBÜHREN UND STEUERN

- 5.1. **Sämtliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages einschließlich die Gebühren nach dem Gebührengesetz hat Herr Gerhard Rindler zu tragen.**

6.

GRUNDBUCHSHANDLUNG

- 6.1. Die Vertragsparteien erteilen somit ihre Einwilligung, dass auch über Ansuchen nur eines Vertragsteiles nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:
- 6.2. Bei der Liegenschaft in EZ 453 KG 73302 Flattach die Einverleibung der Dienstbarkeit des Leitungsrechtes nach Inhalt des Punktes 2. dieses Vertrages über das Grundstück 945/1 für die Grundstücke 906/1, 906/2, 908/1, 908/2 und 911 je KG 73302 Flattach und die Ersichtlichmachung dieser Dienstbarkeit beim herrschenden Gut, somit bei der Liegenschaft EZ 127 KG 73302 Flattach.

7.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR/URKUNDENARCHIV

- 7.1. Die Vertragsparteien erteilen ihre Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogener und sonstigen, mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verkehrsverkehrs.
- 7.2. Die Vertragsparteien stellen unter einem den Antrag im Sinne des § 140e (1) NO um Speicherung sämtlicher mit der allenfalls bürgerlichen Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Privaturkunden im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates.

8.

VOLLMACHT

- 8.1. Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen und ermächtigen unwiderruflich Frau Monika Zlöbl, geboren am 10.08.1974, Notariatsangestellte, Winklern 37, 9841 Winklern, zur Abfassung allfälliger Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages, welche zur grundbücherlichen Durchführung allenfalls erforderlich sein sollten. Vom Verbot des der Doppelvertretung ist die Bevollmächtigte ausgenommen. Die Vollmacht erlischt mit Durchführung dieses Vertrages im Grundbuch.

9.

VERTRAGSAUSFERTIGUNGEN

9.1. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche Herrn Gerhard Rindler gehört.

Die Gemeinde Flattach als Verwalterin des Öffentlichen Gutes erhält eine Kopie.

Flattach, am *

*Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der
Gemeinde Flattach vom * zugrunde.*

<i>Bürgermeister</i>	<i>Gemeindevorstand</i>	<i>Gemeinderat</i>
je der Gemeinde Flattach (öffentliches Gut)		
als Dienstbarkeitsgeber		

Gerhard Rindler
als Dienstbarkeitsnehmer

Gemäß § 71 K-AGO wird die Zeichnungsberechtigung der angeführten Mandatäre bestätigt.

Der Amtsleiter
Mag. (FH) Markus Zaiser

902/2

Gerhart Rindler
Flattachberg 7
9831 Flattach

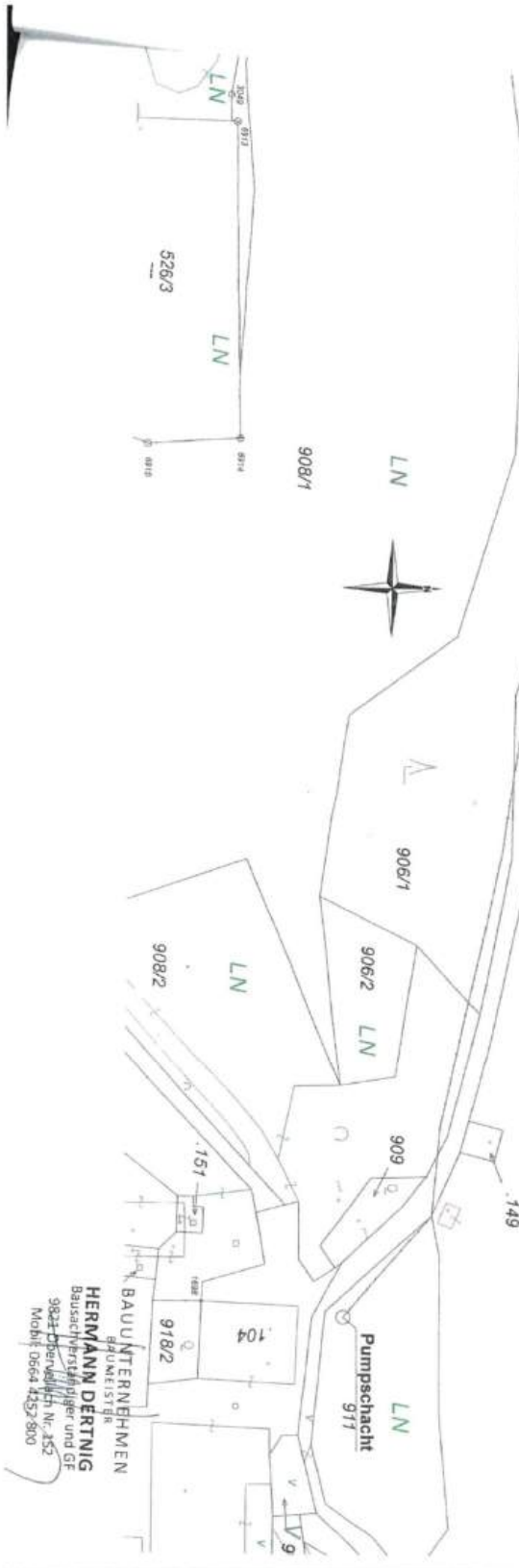
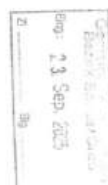
Lageplan M = 1 : 500

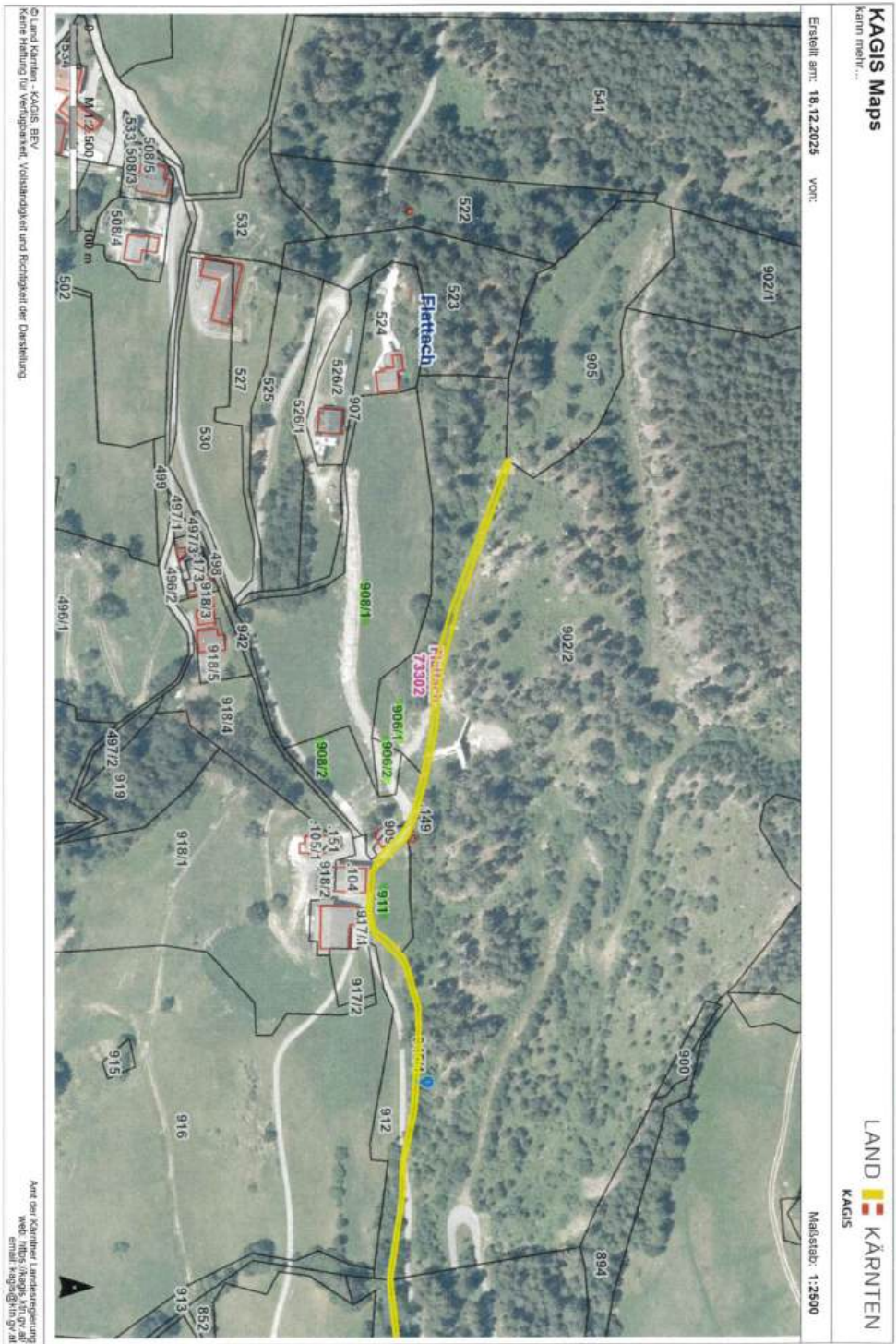
Bauvorhaben: Errichtung einer Wasserversorgung samt Pumpschacht und Hochbehälter auf
den Parzellen 911, 906/1, 906/2, 908/2.

Hochbehälter

Wasserversorgung

73302





TOP 15: LAG Region Großglockner/Mölltal-Oberdrautal – Bericht über Status-Quo und Beratung über weitere Vorgehensweise

In der Vollversammlung der LAG Großglockner/Mölltal-Oberdrautal vom 12.12.2025 wurde die Kündigung des Geschäftsführers, Mag. Gunther Marwieser, einstimmig beschlossen.

Dies vor dem Hintergrund – siehe Bericht der „Kleinen Zeitung“ vom 17.12.2025 – eines „großen Vertrauensverlustes“, der in Bezug auf Marwieser entstanden ist. Demzufolge haben Prüfungen des Finanzamtes u.a. Fehlentwicklungen bezüglich Marwiesers Gehalt und seiner Verwendung von Verfügungsmitteln ergeben. So bestehen beispielsweise Lohnsteuernachforderungen in empfindlicher Höhe. Überdies haben mehrere Prüfungen ein sehr intransparentes Vorgehen des Geschäftsführers aufgedeckt.

Diese Vorkommnisse werden nun gemeinsam mit dem Land Kärnten, das gegenüber der LAG eine Aufsichtsfunktion hat, aufgearbeitet.

Bgm. Schober führt einen ergänzenden Kurzbericht zu den Vorkommnissen in der LAG-Region aus.

Zudem berichtet er, dass Fr. Christine Sitter (=pensionierte GF der LAG Nockregion) die Geschäftsführung der LAG Großglockner für 6 Monate interimistisch übernehmen wird.

Weiters wurden seitens der LAG per 08.01.2026 nachstehende Vorschreibungen an die Gemeinde Flattach übermittelt:

- | | |
|--|---|
| • Klima- und Energie-Modellregion: | Eigenmittel-Mitgliedsbeitrag 2026
€ 808,52 |
| • KLAR! Klimawandel-Anpassungsmodellregion: | Eigenmittel-Mitgliedsbeitrag 2026
€ 808,52 |
| • LAG Großglockner/Mölltal – Oberes Drautal: | Eigenmittel-Mitgliedsbeitrag 2026
€ 5.088,92 |

Vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse möge der Gemeinderat beraten und beschließen, ob und wenn ja zu welchem Zeitpunkt die vorstehenden Mitgliedsbeiträge 2026 zur Anweisung gebracht werden sollen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die vorstehenden Vorschreibungen zur Zahlung freigegeben.

TOP 16: NP-Region Hohe Tauern: Politische Verankerung einer nachhaltigen touristischen Entwicklung - Beschluss

Im Rahmen eines „Stakeholder-Treffens“ der NP-Region Hohe Tauern am 25.11.2025 in Großkirchheim wurde die Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele in der Region vorgestellt und diskutiert.

Ein Teilbereich dieser Bemühungen bildet auch die Erlangung des Österreichischen Umweltzeichens im Wege eines entsprechenden Zertifizierungsprozesses.

Zur Erreichung dieser Ziele bedarf es auch einer entsprechenden politischen Willensbekundung der einzelnen Gemeindevertretungen.

Für Gemeinden bedeutet das Österreichische Umweltzeichen für Destinationen:

- keine Kosten
- kein Zwang
- kein Verbot
- aber ein klarer strategischer Vorteil und die Möglichkeit, den Tourismus dabei zu unterstützen, einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region zu leisten

Es handelt sich um ein zukunftsorientiertes Steuerungsinstrument, mit dem Tourismusentwicklung aktiv gestaltet, Effizienz und Wertschöpfung gesteigert, Förderchancen verbessert und Lebensqualität gesichert werden kann.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende politische Verankerung einer nachhaltigen touristischen Entwicklung zu genehmigen:



**Politische Verankerung einer nachhaltigen touristischen Entwicklung
(Gemeinderatsbeschluss o.ä.)**

Auf diesem Weg bestätigen wir, dass wir als Gemeinde die Nachhaltigkeitsbestrebungen der Destination und die Zertifizierung mit dem österreichischen Umweltzeichen unterstützen. Wir beteiligen uns aktiv am Prozess, wir sind Teil des Nachhaltigkeitsboards und tragen die Maßnahmen und Projekte mit. Die Aufklärung und Einbeziehung der Bevölkerung ist uns in diesem Zusammenhang ein großes Anliegen und die politische Verankerung einer nachhaltigen touristischen Entwicklung ein großes Anliegen.

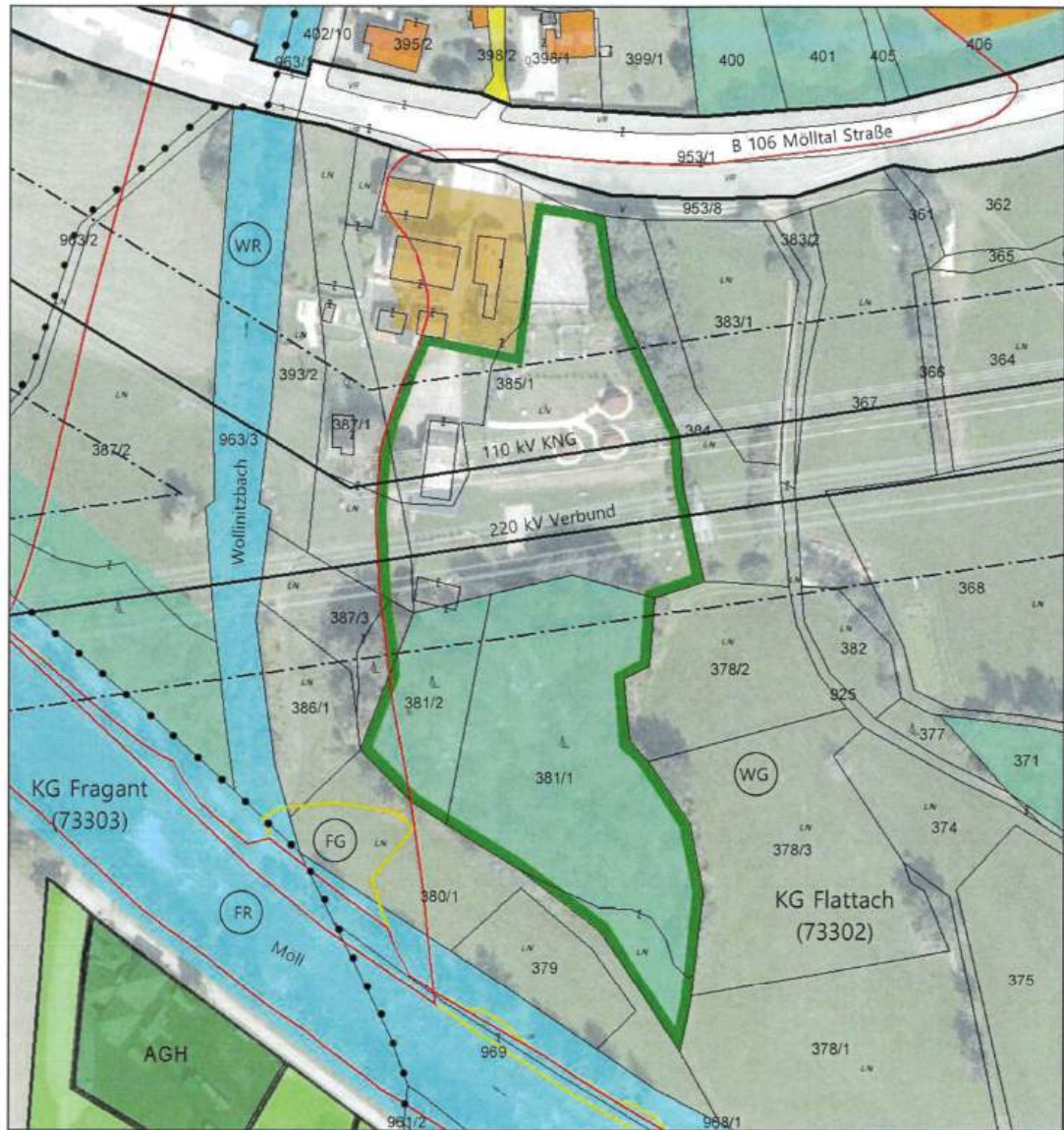
Gemeinde

Ort, Datum

Unterschrift

TOP 17: FläWi-Änderung 2/2024 – Beschluss nach Kundmachung

Der Club Aktiv Mölltal (Cam) hat um die Umwidmung der Parzellen-Nr. 381/1 und 381/2 sowie von Teilflächen der Parzellen-Nr. 385/1, 387/1, 387/3, je KG 73302 Flattach, gemäß nachstehendem Lageplan angesucht:



Maßstab 1:1.500 DKM 04/2023
0 5 10 20 30 40 50 Meter
Bearbeitung: WU/HEI Datum: 23.11.2023 Plannummer: 23508-LP-02-2024

	Umwidmung von	Umwidmung in	KG	Grundparzelle	Ausmaß in m ²
	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen	Grünland Sport - Freizeitanlage	Flattach	381/1	4.780
				381/2	1.172
				Teil von 385/1	5.758
				Teil von 387/1	298
				Teil von 387/3	88
					12.096

Kundmachung	Gemeinderatsbeschluss	
von:	bis:	vom:
Genehmigungsvermerk		
vom:	Zahl:	

Gemäß raumplanerischer Stellungnahme der RPK-ZT GmbH vom 28.11.2023, GZ: 23508 SV-07, wurde die Lage der beantragten Umwidmung fachlich beurteilt, und in weiterer Folge durch das Raumplanungsbüro im Wege des vorstehenden Lageplanes (23.11.2023) aufbereitet.

Die beabsichtigte Flächenumwidmung wird in der Zeit von 20. März 2024 bis 17. April 2024 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der etwaiger Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt (2/2024) wurde seitens der Abt. 15 folgende ergänzende Fachgutachten eingefordert:

- Bezirksforstinspektion
- WLW – Sektion Kärnten
- Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft SP
- Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik
- Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz
- APG – Austrian Power Grid (Leitungsträger)
- KNG – Kärnten Netz GmbH (Leitungsträger)

Dieses Fachgutachten wurden nunmehr vollständig an die Gemeinde übermittelt, und lauten wie folgt:

Zu FläWi-Plan-Änderung Nr. 4a/2024 (Parzellen Nr. 1414/1, KG 73303):

Für die von der geplanten Umwidmung betroffenen Waldflächen ist bereits ein Rodungsverfahren anhängig bzw. ist die Umwidmung für das Rodungsverfahren erforderlich. Veränderungen jeglicher Art an den Waldflächen dürfen jedoch erst nach Vorliegen der Rodungsbewilligung vorgenommen werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen die geplanten Umwidmungen.

Zu FläWi-Plan-Änderung Nr. 4b/2024 (Parzellen Nr. 1414/1, KG 73303):

Durch die geplante Umwidmung wird die derzeit bebaute Fläche mit der Widmung „Grünland - Jagdhütte“ in eine unbebaute Fläche mit der Widmung „Grünland - land- und forstwirtschaftliche Flächen; Ödland“ umgewandelt.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen die geplanten Umwidmungen.

Zu FläWi-Plan-Änderung Nr. 5/2024 (Parzellen Nr. 961, 962/2, KG 73303):

Bei dieser geplanten Umwidmung sind keine Waldflächen betroffen bzw. grenzen an die betr. Grundstücke auch keine relevanten Waldflächen an.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen die geplanten Umwidmungen.

Für den Bezirkshauptmann:

DI Gerd Sandrieser

Ergeht nachrichtlich an:

1. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
2. die Forstaufsichtsstation Obervellach
3. Akt

LAND KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
---------------------	--

9800 Spital an der Drau Tiroler Straße 16 DVR 0002411 Internet: <http://www.bh-spital.ktn.gv.at>
EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTENZEITEN
Amtsstunden Mo-Do 8.00-16.00 Uhr; Fr 7.30-13.00 Uhr; Paraleien- Kundenverkehr Mo-Fr 9.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung
AUSTRIAN ANAD Bank AG IBAN: AT52 5200 0000 0205 0510 BIC: HAABAT2K

ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)

Von: Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>
Gesendet: Montag, 22. April 2024 11:47
An: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)
Betreff: AW: Gemeinde Flattach: Flächenumwidmungen 1/2024, 2/2024, 4/2024 und 5/2024 - KUNDMACHUNG - AUSSTÄNDIGE FACHGUTACHTEN - URGENZ

ACHTUNG! Dies ist eine **EXTERNE** E-Mail. Öffnen Sie **KEINE** Anhänge oder klicken Sie nicht auf Links von unbekannten Absendern oder unerwarteten E-Mails.
Diese E-Mail wurde von "**Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at**" versendet - Angezeigter Name: "Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>"

Sehr geehrter Herr Amtsleiter, hallo Markus!

Seitens der WLV ergeht in dem o.a. Widmungsverfahren folgende Stellungnahme:

zu Punkt 2/2024:

Die geplanten Änderungen im Flächenwidmungsplan beziehen sich auf Parzellen, welche sich linksufrig des Fraganterbaches überwiegend in der Gelben Wildbach Gefahrenzone befinden. Teile der Parz. 381/2, KG Flattach kommen in der Roten Gefahrenzone lt. GZP Flattach 2018 zu liegen. Seitens der WLV besteht gegen die geplanten Umwidmungen in der Gelben Zone kein Einwand. In der Roten Gefahrenzone kann aufgrund der Gefährdungssituation bei einem Bemessungsereignis einer Umwidmung NICHT zugestimmt werden.

Angemerkt wird jedoch, dass die WLV in den letzten Jahren ein Hochwasser Schutzprojekt am Fraganterbach umgesetzt hat und es zu einer Verbesserung der Gefährdungssituation kommt. Die Auswirkungen auf den GZP sind jedoch erst nach erfolgter Revision rechtsgültig.

zu Punkt 4/2024:

Die zur Umwidmung beantragten Flächen zur Errichtung einer Alm/Jagdhütte befinden sich im hochalpinen Bereich linksufrig des Feldseebaches außerhalb der raumrelevanten Gefahrenzonen des GZP Flattach. Wie im Einreichprojekt der Kelag angeführt, ist eine Steinschlag- und Lawinengefährdung gegeben und ein Nebengebäude als Lawinenschutzmaßnahme für die Jagdhütte vorgesehen. Es ist daher der Nachweis der Gefährdungssituation über Gutachten erforderlich, welches die lawinentechnischen als auch die Parameter hinsichtlich der Steinschlaggefährdung darstellt. Auf Basis des Gutachtens kann seitens der WLV eine Beurteilung der Standortsicherheit erfolgen. Das Gutachten hat ebenso die Gefährdungssituation für den geplanten Erschließungsweg zu beinhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Wildbach- und Lawinenverbauung
GBL Kärnten Nordwest

Dipl.-Ing. Kasimir Kulterer

+43 4242 30 25-102
Fax +43 4242 350 01
Mobil +43 664 814 54 26
Meister Friedrich-Straße 2, 9500 Villach
kasimir.kulterer@die-wildbach.at

Fachgutachten - Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft SP

Nr: 2 Jahr 2024 Blatt:

Gemeinde: FLATTACH (20607)

Katastralgem.: FLATTACH (73302)

Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Grünland - Sport - Freizeitanlage

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m²
385/1	8146	5758	5758	5758			
381/1	4780	4780	4780	4780			
381/2	1172	1172	1172	1172			
387/1	1878	298	298	298			
387/3	939	88	88	88			
Gesamt:	16915	12096	12096	12096			

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA Cam & Cool's Outdoor Sports	Iselsberg 137	9992	Iselsberg-Stronach

Bearbeiter mrohr

Ergebnis Positiv mit Auflagen

Gutachtentext

Unsere Zahl: 12-SP-ASV-14310/2013-47

Zu der Gutachtensanforderung für den Widmungspunkt 2/2024 der Gemeinde Flattach wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht Folgendes mitgeteilt:

Mit Umwidmungspunkt 2/2024 ist zur widmungsgemäßen Erfassung eines bestehenden Freizeitparks die Umwidmung der Grundstücke Nr. 381/1, 381/2 und 385/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 387/1 und 387/3, alle KG 73302 Flattach (Gesamtausmaß von ca. 12.096 m²), von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Sport-Freizeitanlage, geplant.

Der ggst. Umwidmungsbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der der Bundeswasserbauverwaltung (BWV), ist jedoch gänzlich von der Gelben und randlich von der Roten Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) betroffen. Deshalb ist auch eine fachliche Beurteilung von der WLV einzuholen.

Die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss) zeigt bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung, dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie bereichsweise mit Oberflächenabflüssen aus nördlicher Richtung zu rechnen ist. Es kann laut Hinweiskarte großteils eine potenzielle Hangwasserbeeinflussung mäßiger Gefährdungskategorie (Wassertiefen bis ca. 15 cm bzw. Fließgeschwindigkeiten < 2 m/s) abgeschätzt werden. Im südlichen Bereich der Umwidmungsflächen können im Bereich von Geländemulden auch potenzielle Oberflächenwasseransammlungen der hohen Gefährdungskategorie (Wassertiefen ca. zwischen 15 cm und 100 cm) abgeschätzt werden.

Da es sich bei den ggst. Umwidmungsbereichen großteils um bestehende Gegebenheiten handelt, sind Verlagerungen bzw. Verschärfungen der Oberflächenwassersituation nicht zu erwarten. Um jedoch Erhöhungen von Schadenspotenzialen hintanzuhalten, wären mögliche Hangwasserbeeinflussungen bei der zukünftigen Nutzung, bei Errichtung von Anlagen bzw.

09.01.2026

Seite 1

Fachgutachten - Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft SP

Geländeveränderungen jedenfalls zu berücksichtigen und entsprechende Eigenschutzmaßnahmen vorzusehen.

Aus fachlicher Sicht kann die ggst. Umwidmung zur Kenntnis genommen werden wenn sichergestellt ist, dass es durch die zukünftige Nutzung zu keinen Verlagerungen oder wesentlichen Veränderungen der Oberflächenwassersituation und Abflussverhältnisse kommt. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder Fremde Rechte durch nachteilige Verlagerungen der Oberflächenwasserabflusswege nicht negativ beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.).

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass generell auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern.

Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen generell danach zu trachten ist, den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen bzw. zu erhalten, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen und Infrastrukturanlagen nicht zusätzlich zu belasten.

Fachgutachten - Abteilung 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik

Nr: 2 Jahr 2024 Blatt:

Gemeinde: FLATTACH (20607)

Katastralgem.: FLATTACH (73302)

Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Grünland - Sport - Freizeitanlage

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m²
385/1	8146	5758	5758	5758			
381/1	4780	4780	4780	4780			
381/2	1172	1172	1172	1172			
387/1	1878	298	298	298			
387/3	939	88	88	88			

Gesamt: 16915 12096 12096 12096

Hauptw.	Name	Straße	Plz	Ort
JA	Cam & Cool's Outdoor Sports	Iselsberg 137	9992	Iselsberg-Stronach

Bearbeiter gwolschner

Ergebnis Teilweise positiv mit Auflagen

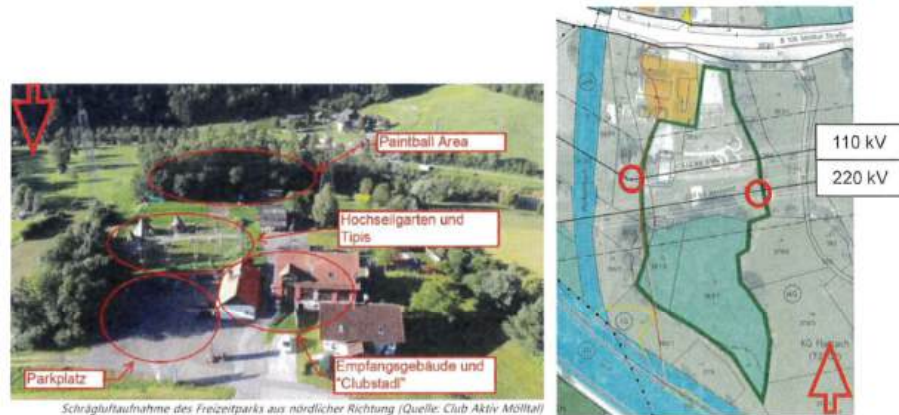
Gutachtentext

Siehe beiliegende Stellungnahme vom 15.4.2024, Zahl: 08-SUP-17886/2023-12

Zum Umwidmungsantrag 2/2024:

Stellungnahme vom 15.4.2024, Zahl: 08-SUP-17886/2023-12

Die bestehende Sport- und Freizeitanlage, welche nur mit den Gebäuden eine entsprechende Widmung aufweist, soll mit dem Antrag in Grünland-Sport- und Freizeitanlage gewidmet werden. Das Areal wird im zentralen Bereich von zwei Hochspannungsfreileitungen (110 kV-Leitung nördlich und 220 kV-Leitung etwas südlich davon) gequert.



Aus Sicht der ha. Umweltstelle wird dazu ausgeführt:

Grundsätzlich sind keine Nutzungskonflikte mit Wohnanrainern zu erwarten, zumal diese Anlage bereits seit einigen Jahren besteht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die querenden Hochspannungsleitungen keine weiteren Bauten im Bereich dieser Leitungen errichtet werden dürfen.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Netzbetreiberinnen (KNG und APG) prüfen müssen, ob im Umfeld der jeweiligen Maststandorte in Hinblick auf die erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Personen eine entsprechende Erdung und Potenzialsteuerung insbesondere bei Störfällen gegeben ist. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass auch im Störfall die maximal zulässigen Berührungsspannungen eingehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass die Leitungsanlagen mit Maßnahmen, die eine erhöhte Sicherheit gem. EN 50341 gewährleisten, ausgestattet sind.

LAND KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtsignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--------------	---

Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205 20

AKTENVERMERK

Betreff:

FläWi-Änderung 2/2024 (CAM – Club Aktiv Mölltal)

FACHLICHER NATURSCHUTZ – STELLUNGNAHME

Die bestehende Sport- und Freizeitanlage soll im Bereich der Grundstücke 385/1, 381/1, 381/2, 387/1 und 387/3, KG 73302 Flattach, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland – Sport- und Freizeitanlage“ umgewidmet werden.

Ein Rodungsverfahren ist bereits anhängig.

Die vorgenannten Grundstücke werden zum Teil bereits als Freizeitanlage genutzt. Die Flächenwidmungsplanänderung ist eine Richtigstellung der Nutzung.

Zustimmung zur Umwidmung.

Datum: 18.04.2024

Ing. Klaus Kleinegger

Stellungnahme der Austrian Power Grid AG

Umwidmung:	Flächenwidmungsplanänderung		
Behörde:	Gemeinde Flattach		
Aktenzahl:	keine		
Grundstück Nr:	353/2 + 353/1 + 354 385/1, 381/1, 381/2, 387/1, 387/3	KG:	73302 Flattach 73302 Flattach
Leitung:	220 kV Malta Hauptstufe - Lienz		
System:	269/270	Spannfeld:	Mast 61-62-63-64

- Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 20.03.2024 dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:
- Die Leitung der APG ist eine hochrangige Infrastruktureinrichtung im öffentlichen Interesse, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung frei zu halten ist. Dies wurde auch in dem am 31. August 2011 veröffentlichten Rechnungshofbericht im Abschnitt „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“ gefordert. Unter anderem empfiehlt der Rechnungshof in diesem Bericht, bereits bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereiches hinzuwirken.
- Ebenso wird in Leitlinie 2 der baukulturellen Leitlinien des Bundes vom 22. August 2017, einer „sonstigen rechtsetzenden Maßnahme grundsätzlicher Art“ (vgl. Bundeshaushaltsgesetz 2013 § 16 Abs. 2), eine sparsame und qualitätsvolle Entwicklung von Flächen gefordert. Um diese sowohl bei Optimierungen als auch Sanierungen oder Ersatzneubauten von bestehenden Leitungen sicherzustellen, ist die Freihaltung von hochrangigen Infrastruktureinrichtungen im öffentlichen Interesse von Be- bzw. Unterbauung erforderlich.
- In diesem Sinne ist der Servitutstreifen von Bebauung freizuhalten, das ist in gegenständlichem Fall ein Bereich von 30 m links und rechts der Trassenachse. Grundsätzlich sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Servitutsbereiches die Vorgaben der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere OVE/ÖNORM EN 50341 sowie ÖVE-Richtlinie R 23-1) einzuhalten.
- Unbeschadet dessen ist eine anderweitige Nutzung der betroffenen Grundflächen, durch z.B.: Aufschließungsstrassen, Parkplätze etc. unter Einhaltung der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere OVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50110 sowie ÖVE-Richtlinie R 23-1) möglich.
- Zusätzlich definiert das Kärntner Elektrizitätsgesetz (K-EG) unter anderem Schutzbereiche zu Leitungsanlagen. Das zur (Um-) Widmung beantragte Grundstück liegt innerhalb dieses Schutzbereiches, eine Bebauung gemäß § 7b (2) und § 14 a K-EG ist innerhalb des Schutzbereiches daher nach dem K-EG im Regelfall nicht möglich.

Datum: 08.04.2024
DokID: 1280940

Name/Unterschrift: i.V. Albin Niedertscheider (Tel.: 0864/88342737)
Austrian Power Grid AG





Von: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach) <markus.zaiser@ktn.gde.at>
Gesendet: Donnerstag, 18. April 2024 12:15
An: Niederscheider Albin <Albin.Niedertscheider@apg.at>
Betreff: Gemeinde Flattach: FläWi-Änderung 2/2024 - ERGÄNZENDE ANFRAGE
Priorität: Hoch

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von markus.zaiser@ktn.gde.at. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

ACHTUNG: Diese E-Mail kommt von außerhalb des Unternehmens. Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, wenn Sie nicht sicher sind, dass der Absender und der Inhalt vertrauenswürdig sind.

Sehr geehrter Herr Niederscheider!

Vielen Dank für Ihre beiliegende fachliche Stellungnahme vom 08.04.2024 zur FläWi-Änderung 2/2024.

Zu diesem Umwidmungspunkt haben wir zwischenzeitlich auch eine fachliche Stellungnahme der Umweltstelle (DI Wolschner) beim

Amt der Ktn. Landesregierung erhalten. Diese finden Sie ebenfalls in der Anlage.

Da die Stellungnahme der Umweltstelle doch auch auf Umstände im Zusammenhang mit der Hochspannungsleitung Bezug nimmt, darf ich

Sie hiermit bitten, die Ausführungen der Umweltstelle zu bewerten, und gegebenenfalls eine **ergänzende Stellungnahme** Ihrerseits an uns zu übermitteln.

Die Hauptfrage für die Gemeinde ist:

Können die **derzeit bestehenden baulichen Anlagen** im Widmungsbereich aus Sicht der APG bestehen bleiben? Neubauten sind ohnedies – aktuell und auch in Zukunft – nicht geplant.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen und beste Grüße!
Markus Zaiser

ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)

Von: Angermann Anton <Anton.Angermann@apg.at>
Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2024 07:37
An: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)
Betreff: Gemeinde Flattach: FläWi-Änderung 2/2024 - ERGÄNZENDE Stellungnahme
!
Priorität: Hoch

ACHTUNG! Dies ist eine **EXTERNE** E-Mail. Öffnen Sie **KEINE** Anhänge oder klicken Sie nicht auf Links von unbekannten Absendern oder unerwarteten E-Mails.
Diese E-Mail wurde von "**Anton.Angermann@apg.at**" versendet - Angezeigter Name: "Angermann Anton <Anton.Angermann@apg.at>"

Sehr geehrter Herr Zaiser,

anbei die **ergänzende Stellungnahme** zu Kundmachung zum Abzuändernden Flächenwidmungsplanes vom 20. März 2024:

Nach einer Besichtigung der Freizeitanlage mit dem Besitzer wurde eine Kinderklettereinrichtung mit in den Boden reichenden Verankerungsseilen begutachtet, die im unmittelbaren Masterdungsbereich aufgestellt ist. Als Erstmaßnahme werden die Verankerungsseile entfernt, später dann die Klettereinrichtung.
Alle anderen derzeit bestehenden Anlagen im Widmungsbereich können aus Sicht der APG bestehen bleiben, somit wird auch im Störfall die maximale zulässige Berührungsspannung eingehalten, die erhöhte Sicherheit gem. EN 50341 ist gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Angermann
UBR - Region West
Freileitungsteam Lienz
Teamleiter

Austrian Power Grid AG
Firmensitz: Wagramer Straße 19 (IZD-Tower) 1220 Wien
Standort: Umspannwerk Lienz, Draustraße 8, 9990 Nußdorf-Debant

Firmenbuch: FN 177696v; HG Wien

T: +43 (0) 50 320 37359 (Fax.: +43 (0) 50 320 137359)
M: +43 (0) 664 8285114
E: anton.angermann@apg.at

www.apg.at

Wir investieren bis 2034 rund 9 Milliarden Euro in den Netzaus- und Umbau der überregionalen Strominfrastruktur in Österreich.

Als Basis für alle APG-Investitionen gilt der **APG-Netzentwicklungsplan** (kurz NEP), der alle 2 Jahre von der E-Control genehmigt wird.

Die in den kommenden 10 Jahren geplanten Projekte finden Sie im **aktuellen NEP**.

Gemeinde Flattach

Flattach 73, A-9831 Flattach

Betreff: **Flächenwidmung**

Anlage: „Club Aktiv Mölltal“

Parzelle-Nr.: 385/1, 381/1, 381/2, 387/1, 387/3 je KG 73302 Flattach

Widmung: „Grünland – Sport – Freizeitanlage“

Stellungnahme der KNG-Kärnten Netz GmbH

als bevollmächtigte Leitungsbetreiberin der KELAG- Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

Betreff:

- 110-kV Doppelleitung Lieserhofen – Innerfragant
- Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz der Kelag

Die Widmungsfläche befindet sich z.T. im Schutzstreifen der 110-kV Doppelleitung Lieserhofen – Innerfragant.

Der Schutzstreifen der 110-kV Leitung hat ein Ausmaß von 25 m beidseitig der Leitungsachse.

Die 110-kV Leitung ist im Eigentum der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Kelag).

Die KNG-Kärnten Netz GmbH (KNG) ist verantwortliche Leitungsbetreiberin für die 110-kV Doppelleitung.

Auf der Widmungsfläche befindet sich weiters ein 400 Volt Ortsnetzkabel sowie ein 20 000 Volt Erdkabel der Kelag.

Hinweise hinsichtlich 110-kV Doppelleitung Lieserhofen – Innerfragant:

- Die 110-kV Hochspannungsleitung ist eine hochrangige Infrastruktur im öffentlichen Interesse.
Der Schutzstreifen von Hochspannungsleitungen ist möglichst von Objekten freizuhalten, um Sanierungen oder Ersatzneubauten bestehender Leitungen sicherzustellen.
- Die Frage der Zulässigkeit einer Bebauung bzw. Errichtung von Objekten innerhalb des Leitungsschutzstreifens sowie die damit in Zusammenhang stehende Prüfung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen u. Vorschriften muss grundsätzlich von der zuständigen Behörde geklärt werden, allenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen.
- Schutzbereiche zu Leitungsanlagen werden auch durch das Kärntner Elektrizitätsgesetz definiert.
In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Bestimmungen gem. §§ 7b u. 14a sowie Art. II, K-EG LGBl 1/2013.
- Bei der Nutzung der betroffenen Grundflächen innerhalb des Schutzstreifens 25 m beidseitig der Leitungsachse, sind durch den Bau- oder Konsenswerber die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Vorschriften sowie Abstände (insbesondere gem. ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50110, ÖVE-Richtlinie R 23-1) einzuhalten.
Für Schäden und Unfälle infolge Abstandsunterschreitungen bei der Nutzung der betroffenen Grundflächen, ist die KNG/Kelag nicht verantwortlich oder haftbar.
- Der Bau- oder Konsenswerber hat die KNG/Kelag bei Errichtung und Betrieb der Anlage schad- und klaglos zu halten.

Hinweise hinsichtlich Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz der Kelag:

- Vor Durchführung von Erdarbeiten, sind vom Bauwerber bzw. Bauunternehmer die erforderlichen Angaben über die Lage der vorhandenen KNG-Einbauten einzuholen.
- Für Einbauten der KNG steht die kostenlose Internet-Leitungsauskunft, welche unter www.kaerntennetz.at zu finden ist bzw. für weitere Fragen die Rufnummer 050/525-6060, zur Verfügung.
- Bei Aufschüttungs- und/oder Geländeabtragungsarbeiten im Bereich von KNG-Anlagen bzw. bei Behinderungen des geplanten Bauvorhabens durch bestehende KNG-Anlagen ist mindestens 16 Wochen vor Baubeginn das Einvernehmen mit der KNG-Standort Spittal, Tiroler Str. 5 herzustellen bzw. die Veränderung in Auftrag zu geben.
- Für weitere technische Anfragen und Auskünfte bezüglich Anlagen der KNG kann mit dem örtlichen Netzkundenservice, Tel: 050/525-6104, Fax: 050/525-956104 Kontakt aufgenommen werden.

Ing. Dietmar Trapitsch
Anlagenplanung Hochspannung

**Kärnten
Netz**
EIN UNTERNEHMEN DER KELAG

Deine Energie ist unsere Verantwortung

KNG-Kärnten Netz GmbH

Ein Unternehmen der Kelag

Arnoldplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

T +43 (0)50 525 3296

E dietmar_trapitsch@kaerntennetz.at

Die Beschlussfassung der FläWi-Änderung Nr. 2/2024 durch den Gemeinderat kann somit erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 2/2024 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros RPK-ZT GmbH vom 23.11.2023, Plan-Nr. 23508-LP-02-2024, nach Kundmachung und in Kenntnis der vorstehenden Fachgutachten (Bezirksforstinspektion vom 17.04.2024, WLV vom 22.04.2024, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft SP vom 09.01.2026, Abteilung 8 – SE – Schall- und Elektrotechnik vom 15.04.2024, Naturschutz vom 18.04.2024, APG vom 08.04.2024 und Ergänzung vom 15.05.2024, KNG vom 10.02.2026) die Zustimmung zu erteilen:

FläWi-Plan-Änderung Nr. 2/2024:

Parzelle-Nr. **385/1** (Gesamtfläche: 8.146 m²), KG 73302 **Flattach**

Parzelle-Nr. **381/1** (Gesamtfläche: 4.780 m²), KG 73302 **Flattach**

Parzelle-Nr. **381/2** (Gesamtfläche: 1.172 m²), KG 73302 **Flattach**

Parzelle-Nr. **387/1** (Gesamtfläche: 1.878 m²), KG 73302 **Flattach**

Parzelle-Nr. **387/3** (Gesamtfläche: 939 m²), KG 73302 **Flattach**

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **12.096 m²** (Parzelle 385/1: 5.758 m², Parzelle 381/1: 4.780 m², Parzelle 381/2: 1.172 m², Parzelle 387/1: 298 m², Parzelle 387/3: 88 m²) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland – Sport - Freizeitanlage“

TOP 18: Schulische Tagesbetreuung (GTS) 2026/2027:
Tarife und Essensbeiträge – Beschluss

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende GTS-Tarife für das Schuljahr 2026/2027 wie folgt zu genehmigen:

1 Tag/Woche:	€ 22,00	pro Monat
2 Tage/Woche:	€ 44,00	pro Monat
3 Tage/Woche:	€ 66,00	pro Monat
4 Tage/Woche:	€ 88,00	pro Monat
5 Tage/Woche:	€ 110,00	pro Monat
Jausenbeitrag:	€ 15,00	pro Semester
Arbeitsmittelbeitrag:	€ 10,00	pro Semester
Essensbeitrag:	€ 06,40	pro konsumiertem Mittagessen

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Anmeldung & Betreuungsvereinbarung für das Schuljahr 2026/2027 zu genehmigen:



Ganztageschule
Volksschule Flattach



Anmeldung & Betreuungsvereinbarung
für das Schuljahr 2026/2027

Bitte folgende Daten ausfüllen:

Name des Kindes:

Anschrift:

Geb. Datum:SV-Nr.:

Name der Eltern:

Telefonnummer der Eltern:

Klasse:

Öffnungszeiten an allen Schultagen:

Montag bis Freitag von 11.00 bis 17.00 Uhr

VORRAUSSICHLICHE Betreuungskosten: *

- 1 Tag/Woche: € 22,00 pro Monat
- 2 Tage/Woche: € 44,00 pro Monat
- 3 Tage/Woche: € 66,00 pro Monat
- 4 Tage/Woche: € 88,00 pro Monat
- 5 Tage/Woche: € 110,00 pro Monat

❖ **zzgl. € 6,40 pro Mittagessen, verpflichtend***

Arbeitsmittelbeitrag: 10,00 Euro pro Semester

Jausengeld: 15,00 Euro pro Semester

* Stand Februar 2026. Eventuelle Tarifierung erfolgt im Frühjahr 2026 durch die Gemeinde Flattach

Bitte die Betreuungstage ankreuzen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag

Abholzeiten:

Montag bis Freitag: 16:00, 16:30 oder 17:00 Uhr.

Bitte die Abholzeiten eintragen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag

Falls Sie Ihr Kind früher aus der Ganztageschule abholen möchten, bitten wir um Ihre schriftliche Entschuldigung per SMS an **0664 91 65 795**
oder per Mail: **stbflattach@gmx.at**

Sollte Ihr Kind aus irgendeinem Grund (Krankheit usw.) die Ganztageschule nicht besuchen können, bitten wir um Ihre Nachricht.
Ebenso bitten wir um eine kurze Nachricht, wenn Ihr Kind die Ganztageschule wieder besuchen wird.

Mittagessen:

Das Essen (bestehend aus Suppe/ Hauptspeise oder Hauptspeise/Dessert) wird täglich von der Firma Penkerwirt frisch zubereitet.

Im Krankheitsfall bitte bis spätestens **17:00 Uhr** am Vortag eine Absage per SMS an **0664 91 65 795**, **ansonsten muss das Essen verrechnet werden.**
Wenn das Essen bereits bestellt wurde, kann es gerne von Ihnen abgeholt werden.

Bezahlung:

Die Einhebung der Eltern- und Essensbeiträge und sonstigen Kosten erfolgt über die Gemeinde Flattach.

Angebot:

Gemeinsames gesundes Mittagessen, gesunde Jause, Hausübungsbetreuung, sinnvolle Freizeitgestaltung, Aktivitäten im Freien, Feste und Feiern, Bewegung, Musik, bildnerisches Gestalten und Werken, soziales Miteinander.

Sonstiges:

Bitte Reservekleidung (Jogginghose, T- Shirt, Pullover, Socken) und für den Winter einen Schianzug mitbringen.

Auch am Nachmittag gilt die Schulordnung. Es gelten Verhaltensregeln. Im Falle der Nichteinhaltung nehmen wir Kontakt mit den Eltern auf und besprechen die weitere gemeinsame Vorgangsweise.

Am Nachmittag gilt Handyverbot.

Allgemeines:

Mein Kind leidet an einer Allergie bzw. zeigt allergische Reaktionen: (Bitte ankreuzen)

JA ☐ NEIN ☐ (Bitte ankreuzen)

Wenn ja, welche:

.....

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind nach der Nachmittagsbetreuung alleine nach Hause gehen darf.

JA ☐ NEIN ☐ (Bitte ankreuzen)

Sind beide Elternteile obsorgeberechtigt? ¹

☐ ja ☐ nein, nur:

weitere Kontaktpersonen, außer Obsorgeberechtigten, die das Kind abholen dürfen:

.....

.....

Ich bin damit einverstanden, dass Fotos von meinem Kind gemacht und vom Verein FamiliJa für Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können:

JA ☐ NEIN ☐ (Bitte ankreuzen)

Wenn ja, bitte um Unterschrift:

¹ Bei Änderungen der Obsorgeberechtigung bitte um umgehende Meldung an familija@rkm.at

Die Anmeldung gilt für die Dauer eines Unterrichtsjahres.

Eine Abmeldung in begründeten Ausnahmefällen erfolgt schriftlich spätestens 3 Wochen vor Semesterende an die Direktion.

Ich bin mit der Vereinbarung einverstanden und bestätige die Anmeldung für das Schuljahr 2026/2027 mit meiner Unterschrift.

Datum / Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

.....

Organisation im Auftrag der Gemeinde Flattach
durch:



**TOP 19: Ausflugsziel „Raggaschlucht“:
Bonuspartnerschaft 2026 mit der „Nationalpark-Region Hohe Tauern
Gästekarte“ und der „Katschberg Card“**

Die Nationalpark-Region Hohe Tauern Gästekarte geht in die 3. Sommersaison, und wird von den Gästen sehr gut angenommen und genutzt. Um dieses Produkt noch attraktiver zu machen ist die NP-Region auf der Suche nach Partnern, die sich gerne beteiligen möchten. Die Gemeinde Flattach wurde mit dem Ausflugsziel „Raggaschlucht“ somit eingeladen, den Gästen gegen Vorlage der NP-Region Hohe Tauern Gästekarte einen Rabatt bzw. eine Ermäßigung (in Prozenten, als Fixbetrag oder im Rahmen einer zusätzlichen Leistung) zu gewähren.

Als Gegenleistung (Werbenutzen) werden alle Partnerbetriebe online auf der Website der NP-Region und auch dem RESI – dem digitalen Urlaubsbegleiter kommuniziert.

Der Tourismusverband Rennweg plant für die Sommersaison 2026 erneut die Herausgabe der Katschberg Card, der Gästekarte für die Region Katschberg – Lieser-Maltatal.

Auch hier wurde die Gemeinde Flattach mit dem Ausflugsziel „Raggaschlucht“ somit eingeladen, den Gästen gegen Vorlage der Katschberg Card einen Rabatt bzw. eine Ermäßigung (in Prozenten, als Fixbetrag oder im Rahmen einer zusätzlichen Leistung) zu gewähren.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, Gästen mit der „Nationalpark-Region Hohe Tauern Gästekarte“ und Gästen mit der „Katschberg Card“ in der Sommersaison 2026 für Eintritte in das Ausflugsziel „Raggaschlucht“ eine Ermäßigung von € 1,00 für erwachsene Karteninhaber zu gewähren.

Konkret bedeutet dies, dass die genannten Gäste die „Raggaschlucht“ zum ermäßigten Eintrittspreis von € 8,00 (=Pensionistenpreis) besuchen können.

**TOP 20: Hotel-Konzept GmbH, 5640 Bad Gastein:
Vereinbarung Sondernutzungsrecht (Chaletdorf Innerfragant)
lt. GR-Beschluss vom 14.12.2023, TOP 15 - Ergänzungsvereinbarung**

Gemäß GR-Beschluss vom 14.12.2023, TOP 15, wurde zwischen der Gemeinde Flattach und der Hotel-Konzept GmbH, Bad Gastein, eine Vereinbarung hinsichtlich eines Sondernutzungsrechtes für das Projekt „Chaletdorf Innerfragant“ genehmigt.

Darin verpflichtet sich die Hotel-Konzept GmbH, für das entsprechende Planungsgebiet (=„Bauland-Kurgebiet-Widmung“ des Teilbebauungsplanes Chaletdorf Innerfragant-Neuverordnung 2020) eine Quotennutzung in Höhe von 30 Prozent für private Zwecke nicht zu überschreiten. Das bedeutet, dass bei einer Bettenanzahl von 70 Betten maximal 21 Betten für private Zwecke und somit ohne zeitliche Beschränkung durch den jeweiligen Eigentümer genutzt werden können.

Zwischenzeitlich wurde das Projektgebiet um die sogenannten „Bachgrundstücke“ (Parzellen-Nr. 1311/11, 1311/12, 1311/13, 1311/14 und 1314, je KG 73303 Fragant) erweitert, welche ebenfalls die Widmung „Bauland-Kurgebiet“ aufweisen. Für diese fünf Parzellen ist eine Bettenkapazität von insgesamt 20 Betten festgelegt. Die Gesamtbettenkapazität des Projektes beträgt aktuell somit 90 Betten. Unter Anwendung der genannten 30%igen Quote für das nunmehrige gesamte Projektgebiet würde sich daraus eine maximal zulässige Sondernutzungsquote von 27 Betten ergeben.

Der Projektwerber ist nunmehr mit dem Ersuchen an die Gemeinde herangetreten, den vorstehenden Sachverhalt im Wege eines entsprechenden GR-Beschlusses sowie einer Ergänzungsvereinbarung zur bestehenden Vereinbarung zu genehmigen.

Im Rahmen einer klärenden Aussprache vom 04.03.2026 mit dem Projektwerber wurde seitens des Bürgermeisters klar artikuliert, dass eine Lösung allenfalls nur dahingehend vorstellbar wäre, dass sich die 30%ige Quote auch weiterhin ausschließlich aus dem Teil „Bauland-Kurgebiet“ des Teilbebauungsplanes Chaletdorf Innerfragant – Neuverordnung 2020 errechnet, und somit weiterhin maximal 21 Betten für die Sondernutzung verwendet werden können. Die Zuteilung dieser 21 Betten kann jedoch auch im Projektteilgebiet „Bachgrundstücke“ erfolgen.

Sollte der Gemeinderat dieser Vorgehensweise seine Zustimmung erteilen, so wäre diese Zustimmung im Rahmen einer zu genehmigenden Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung vom 28.12.2023 (lt. GR-Beschluss vom 14.12.2023) notariell zu beurkunden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird nach reger und ausführlicher Diskussion einstimmig beschlossen, dem ggst. Antrag des Dkfm. Fetzer nicht zu entsprechen, und somit den Entwurf der nachstehenden Ergänzungsvereinbarung vollinhaltlich abzulehnen:

ERGÄNZUNGSVEREINBARUNG

zur Vereinbarung betreffend das Projekt „Alpenchalets Innerfragant“
abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde Flattach**, 9831 Flattach 73, vertreten durch die unterfertigenden, zeichnungsberechtigten Organe,

einerseits, und

2. der im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Salzburg unter FN 270375k eingetragenen **Hotel-Konzept GmbH** mit dem Sitz in Bad Gastein, Südtiroler Straße 2, 5640 Bad Gastein, vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer **Dkfm. Guido Fetzner**, geboren am 31.01.1960, Innerfragant 50, 9831 Flattach,

andererseits

wie folgt:

1. Bezugnahme auf die bestehende Vereinbarung

1.1.

Zwischen den Vertragsparteien wurde am **28.12.2023** eine Vereinbarung betreffend das Projekt „Alpenchalets Innerfragant“ abgeschlossen.

1.2.

Diese Vereinbarung betrifft das nördliche Baugebiet des Projektes mit der **Widmung Bauland-Kurgebiet**.

1.3.

Für dieses Baugebiet wurde eine maximale **Bettenkapazität von 70 Betten** festgelegt.

1.4.

Weiters wurde vereinbart, dass eine **Sondernutzungsquote von maximal 30 % der Bettenkapazität** zulässig ist, sodass im nördlichen Baugebiet höchstens **21 Betten** einer privaten Nutzung zugeführt werden dürfen.

1.5.

Die Zuteilung dieser Sondernutzungsrechte obliegt gemäß der bestehenden Vereinbarung der **Hotel-Konzept GmbH**.

2. Erweiterung des Projektgebietes (Baugebiet Süd)

2.1.

Das Projekt „Alpenchalets Innerfragant“ wurde **zwischenzeitlich um ein südliches Baugebiet** erweitert.

2.2.

Dieses Baugebiet Süd umfasst folgende Grundstücke der **Katastralgemeinde 73303 Fragant**:

Gst. **1311/11**

Gst. **1311/12**

Gst. **1311/13**

Gst. **1311/14**

Gst. **1314**

2.3.

Die Grundstücke dieses Baugebietes weisen ebenfalls die **Widmung Bauland-Kurgebiet** auf.

2.4.

Für dieses Baugebiet wird eine **Bettenkapazität von insgesamt 20 Betten** festgelegt.

3. Gesamtbettenkapazität

3.1.

Durch die Erweiterung ergibt sich folgende Gesamtstruktur:

Baugebiet Nord: **70 Betten**

Baugebiet Süd: **20 Betten**

3.2.

Die **Gesamtbettenkapazität des Projektes beträgt somit 90 Betten**.

4. Sondernutzungsquote

4.1.

Die in der Vereinbarung vom **28.12.2023** festgelegte Höchstzahl von **21 Betten für private Sondernutzung** bleibt unverändert aufrecht.

4.2.

Durch die Erweiterung des Baugebietes Süd **erhöht sich diese Höchstzahl nicht**.

4.3.

Die maximal zulässige Anzahl von **21 Sondernutzungsbetten** kann jedoch künftig auf das **gesamte Projektgebiet (Baugebiet Nord und Baugebiet Süd)** verteilt werden.

4.4.

Die Erweiterung des Projektgebietes führt somit **zu keiner Ausweitung der privaten Nutzungskapazität**, sondern lediglich zu einer **projektinternen Neuverteilung innerhalb der bereits vereinbarten Obergrenze von 21 Betten**.

5. Zuteilung der Sondernutzungsrechte

5.1.

Die innerhalb der Gesamtquote von **21 Betten** bestehenden Sondernutzungsrechte können von der **Hotel-Konzept GmbH** nach freiem Ermessen einzelnen Chalet Einheiten bzw. Grundstückspartellen des Gesamtprojekts zugeordnet werden.

5.2.

Die konkrete Zuteilung der Sondernutzungsrechte erfolgt im Zuge der weiteren Projektentwicklung unter Bedachtnahme auf die jeweils geplanten Betten Kapazitäten der einzelnen Chalet-Einheiten.

Dabei ist sicherzustellen, dass **die Gesamtzahl von 21 Sondernutzungsbetten im gesamten Projektgebiet (Baugebiet Nord und Baugebiet Süd) nicht überschritten wird**.

6. Verhältnis zur ursprünglichen Vereinbarung

6.1.

Diese Ergänzungsvereinbarung bildet einen **integrierenden Bestandteil der Vereinbarung vom 28.12.2023**.

6.2.

Alle übrigen Bestimmungen der ursprünglichen Vereinbarung bleiben **vollinhaltlich aufrecht und unverändert gültig**.

7. Schlussbestimmungen

7.1.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der **Schriftform**.

7.2

Diese Vereinbarung wird in Urschrift errichtet. Die **Gemeinde Flattach** sowie die **Hotel-Konzept GmbH** erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Flattach, am _____

Für die Gemeinde Flattach

.....
Bürgermeister

Für die Hotel-Konzept GmbH

.....
Dkfm. Guido Fetzer
Geschäftsführer

**TOP 21: Vorhaben „WVA-Erweiterung Kleindorf bis Flattach-West“ –
Finanzierungs- und Investitionsplan**

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan zu genehmigen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr in Euro Beträgen	
		2025	2026
Bau- und Sanierungskosten	143.200	6.600	136.600
Gesamtkosten	143.200	6.600	136.600

B) FINANZIERUNGSPLAN

	Gesamt	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr in Euro Beträgen	
		2025	2026
Entnahme WVA-Sparkonto	143.200	-	143.200
Gesamtsummen	143.200	-	143.200

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:30 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Kornelia STRIEDNIG

.....

Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Josef ISTENIG

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....